

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des steierm. Landtages am 30. September 1871.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Constituierung des Ausschusses für juristisch-legislative Angelegenheiten.

Interpellation des Abg. Reutter wegen der Arrestlokalitäten in Marburg.

Schriftführerwahl.

Begründung des Antrages des Abg. Grafen Plaz auf Abänderung des Verfahrens bei der Grundertrags-Abschätzung. — Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß.

Des Antrages des Abg. Freiherrn v. Jschok wegen Bemessung und Einhebung der von der Aktiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft zu entrichtenden Einkommensteuer. — Zuweisung an einen zu wählenden Ausschuß.

Des Antrages des Abg. Dr. Bretschko wegen Uebernahme der technischen Hochschule auf den Studienfond des Staates. — Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß.

Zuweisung des Berichtes des Landesauschusses, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwegens an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Bericht der zur Vorberathung des Dr. Heilsberg'schen Antrages auf Prüfung der politischen Lage des Reiches und des Landes niedergelegten Ausschusses.

4 Beilagen Nr. 65, 66, 67 68.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Dr. Sernec, Dr. Gmeiner.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den

Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer Dr. Gmeiner liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Die Abwesenheit des Herrn Abg. Freih. v. Kellersperg von der heutigen Sitzung ist durch Krankheit entschuldigt.

Aufgelegt wurde:

Das Protokoll der 6. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 7. Sitzung;

das Programm der technischen Hochschule am Joanneum zu Graz;

Bericht des L.=A., betreffend die Verbesserung der Stellung der Hilfsärzte im allgemeinen Krankenhause und Vermehrung derselben (Beil. Nr. 69);

Bericht des S.=A. für Straßen-Angelegenheiten, mit dem Antrage auf Erlassung eines Landesgesetzes zur Bildung einer Concurrenz für die Herstellung und Erhaltung der Montpreis-Lichtenwalder Straße als Bezirksstraße zweiter Classe (Beil. Nr. 70);

Berichte des F.=A. über das Präliminare der Landesfonde pro 1872 (Beil. Nr. 71, 72, 73);

Antrag des Abg. Baron Walterskirchen wegen Untersuchung der Zustände der Landes-Ackerbauschule zu Grottdorf (Beil. Nr. 74);

Antrag des Abg. Seidl auf Abänderung des §. 40 der Geschäftsordnung (Beil. Nr. 75).

Es wurden mir nachstehende Petitionen überreicht, und zwar:

Durch den Abg. Baron Jschok eine Petition des Bezirks-Ausschusses Eisenerz um Veranlassung, daß die Einkommensteuer der Innerberger Hauptgewerk-

schaft in Eisenerz für die Jahre 1869, 1870 und das erste Halbjahr 1871 für den Bezirk Eisenerz bemessen und vorgeschrieben und dieselbe zu den bezüglichen Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen herangezogen werde. — Geht an denjenigen Ausschuß, welcher über den heute zu begründenden Antrag des Freiherrn v. Zischok wird niedergesetzt werden.

Durch den Abg. Freiherrn v. Rast eine Petition des Bezirksausschusses Mährenberg, daß die in Unter-Mauthen von der Merarialstraße abzweigende und von dort über die Drau zur Bahnstation Saldenhofen führende Bezirksstraße II. Classe als Bahnzufahrtsstraße anzusehen und zu behandeln sei. — Geht an den Straßen-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Bošnjak eine Petition der Inassen der Marktgemeinde Riez im politischen Bezirke Gili um Einreihung des Marktes Riez unter die für den Landtag wahlberechtigten Städte und Märkte. — Geht an den Verfassungs-Ausschuß.

Durch den Abg. Wannisch eine Petition der Inassen der Pfarrgemeinden Mürzhofen und Allerheiligen, wegen Erlassung eines Geiezes, betreffend die Ablösung der Natural-Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen. — Geht an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. Freiherrn v. Rast eine Petition der Bezirks- und mehrerer Gemeinde-Vertretungen von Windisch-Graz um Aufhebung des Schulgeldes an den öffentl. Volksschulen Steiermarks, und durch den Abg. Brandstetter eine Petition der Bezirksvertretung St. Leonhard über denselben Gegenstand.

Beide Petitionen gehen an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Rechbauer eine Petition des I. Kanonier-Corps um Erhöhung der Wachelder;

durch den Abg. Remschmidt eine Petition der Juliana Kröll um Verleihung einer jährlichen Gnadengabe.

Diese beiden Petitionen gehen an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Remschmidt eine Petition des Josef Rürgerl, Lehrer an der Ackerbauerschule, um eine den Leistungen und Lebensverhältnissen entsprechende Gehaltserhöhung;

durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition des Karl Sikora, Assistenten an der land- und forstwirtschaftlichen Schule der technischen Hochschule, um Gleichstellung mit den Assistenten für Mineralogie, Hoch- und Wasserbau; und

eine Petition des Sigmund Michhorn, Professor und Direktor an der I. Oberrealschule in Graz, um Bewilligung der Lokalzulage per 150 fl.

Diese drei Petitionen gehen an den Finanz-Ausschuß.

Durch den Abg. Grafen Plas eine Petition von 46 Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, betreffend die Organisirung des niederen öffentlichen Dienstes und der Volksschulen auf dem flachen Lande und um Abänderung der Landtagswahlordnung. — Geht an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Abg. **Serman** (L.-B. Pettau): Ich bitte den Herrn Landeshauptmann, die Namen der petirenden Gemeinden zu verlesen.

Landeshauptmann: Ich muß den Herrn Ueberreicher der Petition befragen, ob er darauf dringt, daß die Namen der 46 Gemeinden verlesen werden und daher im Protokolle erscheinen?

Abg. **Graf Plas** (L.-B. Radkersburg): Ich würde nur die Bitte stellen, daß die Namen im Protokolle aufgeführt werden. (Beifall.)

Landeshauptmann: Es wurde noch überreicht:

Durch den Abg. N. v. Carneri die Zustimmung des Bezirksausschusses und der Stadtgemeinde Windisch-Graz zur Petition der landwirtschaftlichen Filiale Marburg, betreffend die Errichtung einer Weinbauerschule in Marburg. — Geht an den für diesen Gegenstand niedergesetzten Ausschuß.

Durch den Abg. Brandstetter eine Petition des Bezirksausschusses Murau um Beschleunigung der Erlassung eines Wasserrechtsgesetzes. — Geht an den Wasserrechts-Ausschuß.

Ich habe zu verkünden:

Der Ausschuß für juristisch-legislative Angelegenheiten hat Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld zum Obmann und Herrn Dr. Sernec zum Schriftführer gewählt.

Der Finanzausschuß wird zu einer Sitzung am Montag den 2. Oktober d. J. 10 Uhr Vormittags eingeladen.

Der Wasserrechts-Ausschuß hält heute Nachmittag 5 Uhr eine Sitzung.

Der Straßen-Ausschuß hält heute Nachmittag 4 Uhr eine Sitzung.

Der Unterrichts-Ausschuß wird eingeladen, Montag den 2. Oktober d. J. Nachmittag 4 Uhr sich zu versammeln. Gegenstand: Volksschul-Angelegenheiten.

Ich ertheile dem Herrn Abg. Neuter das Wort zur Stellung der von ihm in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation.

Abg. **Neuter** (Marburg): In der Stadt Marburg

werden vom Aerar Arrestlokalitäten für Sträflinge benützt, welche in jeder Beziehung als schädlich und nicht entsprechend bezeichnet werden müssen. Diese Lokalitäten bieten nur Raum für 54 Sträflinge, werden aber trotzdem bis jetzt mit einer Zahl von 70, theilweise 80 Sträflingen belegt. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß schon aus diesem Grunde die besprochenen Lokalitäten als sehr schädlich erscheinen müssen, weil es den Sträflingen innerhalb dieser Räumlichkeiten an freier Bewegung gebricht und außerdem Luft und Licht durch das Zusammenpressen der Sträflinge dem Einzelnen nicht in genügendem Maße zukommen kann. Die Lokalitäten sind also gesundheitschädlich.

Ferner liegen diese Gebäude derart, daß sie direkt an zwei Straßen stoßen; es ist daher den Sträflingen sehr leicht, mit ihren Angehörigen und mit den nicht in Untersuchungshaft befindlichen Mitschuldigen Unterredungen und Besprechungen zu pflegen.

Der Zustand dieser Gebäude macht es außerdem sehr leicht möglich, daß die Sträflinge entweichen, was selbst bei gefährlichen Verbrechern öfter vorgekommen ist; daß dadurch neuerdings Eigenthum und Leben der Mitbürger gefährdet erscheinen, steht wohl außer Zweifel. Außerdem wird in diesen Lokalitäten, wie es meine Herrn Mitbürger bezeugen müssen, bei Tag und Nacht gelärmt; Vorübergehende werden gehöhnt und verspottet, und mit den unflätigsten und unsittlichsten Worten belästigt, so daß dieser Zustand für die die dortige Straße passirenden Frauen eine wahre Folter ist.

Es wäre diesem Uebelstande sehr leicht abzuhelfen, indem das jetzige Militärspital ebenfalls aus sanitären Bedenken aus der Mitte der Stadt verlegt und an das andere Ufer der Drau übersezt wird, weil aus der dortigen Kaserne die Kranken über zwei Bergabhänge hin und her getragen und eine halbe Stunde Weges in das jetzige Militärspital überführt werden mußten.

Es würde sich die Adaptirung des jetzigen Militärspitales für die Arrestlokalitäten vollkommen empfehlen, und wenn auch das nicht der Fall sein sollte, so muß doch unter allen Umständen in dieser Beziehung Abhilfe geschehen, sei es in der vorerwähnten Weise, oder durch die Erbauung eines neuen Gefangenhauses.

Die Gemeinde Marburg hat sich zu wiederholten Malen mit diesen Beschwerden an die betreffenden Behörden gewendet, ohne daß bis jetzt eine Abhilfe geschehen ist oder in Aussicht steht; sie sieht sich demnach veranlaßt, mit dieser Klage an den hohen Landtag zu treten, und ich stelle diesbezüglich an die hohe Regierung die Anfrage (liest):

1) Ob derselben bekannt sei, daß bezüglich Ein-

leitungen zur Abwehr dieser schon oft gerügten Uebelstände veranlaßt wurden?"

2) Binnen welcher Zeit und in welcher Weise dieser gerechten Beschwerde der Stadt Marburg endlich Abhilfe werde."

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Ich bin in der Lage, diese Interpellation des geehrten Herrn Abg. Reuter sogleich zu beantworten.

Von Seite der Justizbehörden sind die Mängel, welche in den Marburger Arresten vorherrschen, vollkommen anerkannt worden, und es sind umfassende Vorarbeiten gemacht worden, um den bestehenden Uebelständen abzuhelfen, d. h. um ein neues Arrestgebäude aufzuführen. Dies in Beantwortung des ersten Theiles der Interpellation.

Was den zweiten Theil der Interpellation anbelangt, so muß ich erwähnen, daß die Ausführung eines neuen Arrestgebäudes davon abhängt, daß entschieden wird, ob in Marburg künftighin ein eigener Gerichtshof sein wird, ob die Untersuchungsgerichte beibehalten werden, oder ob in Marburg nur ein Einzelgericht bestehen wird. Von der Entscheidung dieser Frage hängt natürlich die Größe der nothwendigen Arrestlokalitäten ab, und daher ist die Erbauung der Arreste in Marburg bisher noch unterblieben.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl der Schriftführer.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.) Das Scrutinium hat nachstehendes Resultat ergeben: Es erhielten:

Freiherr v. Rast 52 Stimmen,

und Reichsfreiherr v. Gudenus 20 Stimmen.

Außerdem erhielten Dr. Dominikus 17, Freiherr v. Zischold 13 Stimmen.

Es sind also als Schriftführer für die nächste vierzehntägige Periode die Herren Abg. Baron Rast und Reichsfreiherr v. Gudenus gewählt. Ich bitte die Genannten, in der nächsten Sitzung ihren Dienst zu übernehmen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Begründung des Antrages des Herrn Abg. Graf Plas, betreffend das Verfahren bei der Grundertrags-Abschätzung:**

(Beil. Nr. 65.)

Abg. Graf **Plas** (L. B. Radkersburg): Ich glaube, es ist eine dem hohen Landtage wohl bekannte Thatsache, daß im Jahre 1869 ein Grundsteuer-Regulierungsge-

erlassen worden ist; mir steht es nicht zu, darüber mich auszusprechen, ob dieser Name passend gewählt worden ist, und ich glaube auch, es wäre eine große Unbescheidenheit von meiner Seite, wenn ich den Mitgliedern des hohen Landtages einen Fingerzeig geben wollte, was vielleicht unter dem Worte „Regulirung“ verstanden worden ist.

Es scheint, daß in denjenigen Kreisen, welche bei Erlassung des Gesetzes mitgewirkt haben, praktischen Oekonomen zu wenig Einfluß gestattet wurde, und namentlich sind es 2 Punkte, in welchen den Kenntnissen der praktischen Oekonomen zu wenig Rechnung getragen zu sein scheint. Ich werde mich auf diese beiden Punkte beschränken, die Paragrafe des Gesetzes mir erlauben vorzulesen, und an jeden Paragraf meine Begründung anzuknüpfen.

Der erste dieser beiden Paragrafe ist §. 23 der Anleitung für das Verfahren bei der Grundertragabschätzung in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1869. Dieser Paragraf lautet folgendermaßen (liest):

„Die Jahres-Durchschnittspreise sind nach dem Muster A und B aus den Jahren 1855 bis 1869 zu berechnen, wobei 5 die höchsten Preise enthaltende Jahre für jedes Product und für jeden Aufwandsgegenstand auszuscheiden und aus der Summe der übrigbleibenden 10 Jahre die Durchschnittspreise festzustellen sind.

Rücksichtlich der Holzpreise ist zu beachten, daß die Berechnung der Durchschnittspreise überhaupt nach den einzelnen Holzgattungen zu geschehen hat, daß aber abgesehen davon auch die Berechnung der Durchschnittspreise für das harte und weiche Holz abge sondert stattzufinden hat.“

Im Gesetze soll ein Normalpreis formulirt werden durch den Durchschnittspreis von 10 Jahren. Die fünf höchsten Jahre sind als abnorm auszuscheiden, und sonderbarer Weise sowohl bei den Ertrags-Rubriken, die das Plus machen, als auch bei den sogenannten Aufwandsgegenständen, die man gewöhnlich unter dem Namen Regiekosten kennt, die das Minus machen.

Diese Berechnung würde sich ganz richtig stellen, wenn diese beiden Factoren: der Preis der Erzeugnisse und die Kosten der Regie in gleichem Maße gestiegen oder gefallen wären. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese beiden Posten diametral auseinandergehen.

Die Preise der Producte, besonders der Cerealien, sind in den letzten 15 Jahren beinahe stationär geblieben. Ich kann den hohen Landtag versichern, daß namentlich beim Weizen, die Preise gefallen sind. — Ich habe selbst im Jahre 1854 den Weizen um 8 fl. C. M., oder 8 fl.

40 kr. ö. W. pr. Megen verkauft, während erst in der neuesten Zeit der Preis wieder auf 6 fl. ö. W. gestiegen ist. Die Ursache des damaligen hohen Preises war der Krimkrieg; es sind aus den Kornkammern von Ungarn und der Wallachei die Cerealien an die allirte Armee gegangen, wodurch die Preise hier gesteigert wurden.

Es handelt sich aber heute nicht darum, warum die Preise gestiegen sind, sondern um das Factum, wie die Preise waren.

Die Preise der Regiekosten dagegen steigen von Jahr zu Jahr, sie sind in den letzten 15 Jahren auf das Doppelte gestiegen. Ich habe die Tagelöhner im Jahre 1855 mit 12 kr. C. M. oder 21 kr. ö. W. gezahlt, und jetzt zahle ich sie mit 35 kr., beim Schnitte auch mit 40 kr. Die männlichen Diensthoten habe ich damals mit 24 fl. C. M. bezahlt, und jetzt zahle ich sie mit 48, 50 und auch 54 fl.

Man hat es daher bei der Ertragsabschätzung mit 2 Factoren zu thun, mit einem, der stabil geblieben ist, und mit einem anderen, der in rascher Progression aufwärts steigt. Ich glaube daher, daß der Durchschnittspreis der Regiekosten, oder wie sie im Gesetze titulirt werden, der Aufwandsgegenstände unmöglich für die Zukunft nach dem Durchschnitte der Vergangenheit richtig und gerecht bemessen werden kann. Der Durchschnittspreis ist bekanntlich höher als der niederste, und niedriger als der höchste. Ziehen wir nun beim Diensthoten den Durchschnittspreis für die Vergangenheit, so bekommen wir einen Preis von 36 fl. pr. Jahr, während er heute 50 fl. beträgt. Wenn wir daher für die Zukunft die Durchschnittspreise der Regiekosten mit 36 fl. in Abschlag bringen, so arbeiten wir auf einer ganz falschen und unrichtigen Basis.

Würden diese beiden Rubriken parallel mit einander gestiegen oder gefallen sein, so würde ich mir nicht erlauben, am Gesetze das Geringste auszustellen. Nachdem das jedoch nicht der Fall ist, so glaube ich ein nützlich Resultat für das Land nicht erwarten zu können, wenn der Durchschnittspreis für die Vergangenheit, also von 1861 oder 1862, bei den Abzugskosten für die Zukunft maßgebend sein soll. Ich glaube, daß der Durchschnittspreis für die nächsten 10 Jahre statt 36 oder 38 fl., vielleicht 50 fl. betragen wird. Nach diesem Maße wird, wenn diese Abzüge gemacht werden, der Reinertrag und eben so auch die Grundsteuer viel zu hoch ausfallen.

Das habe ich mir erlaubt zur Begründung des ersten Punktes meines Antrages vorzubringen.

Der zweite Punkt ist hervorgegangen aus §. 24 des obzittirten Gesetzes, welcher lautet (liest):

„Auf Grundlage dieser bisher ermittelten Jahres-

durchschnitte wird für jeden Schätzungsbezirk, beziehungsweise für jeden Classifikations-District, der Normalpreis gebildet, wobei auf folgende Weise vorzugehen ist:

a) Hinsichtlich der Hauptförnergattung. Wenn der Schätzungsbezirk zugleich Classifikations-District ist, und in demselben nur ein einziger Getreidemarkt liegt, so ist die ermittelte Periode der Durchschnittspreise zugleich der Normalpreis der betreffenden Producte.

Kommen in einem Bezirke oder Distrikte mehrere Markttorte vor, oder liegen außer dem Bezirke Markttorte, welche auf den eigenen Bezirk vom Einflusse sind, so ist nach dem periodischen Durchschnitt aller bezüglichen Markttorte der Hauptdurchschnitt zu ermitteln, welcher dann den Normalpreis für jedes einzelne Product bildet.

Liegt in einem Schätzungsbezirke gar kein solcher Markttort, so ist der Normal-Durchschnittspreis aus dem Hauptdurchschnitt aller auf den Bezirk Einfluß nehmenden Markttorte der angrenzenden Bezirke zu bilden."

Ich selbst habe die Ehre, Mitglied der Bezirks-Schätzungscommission Radkersburg zu sein und bei Berathung dieses Paragraphes ist mit eminenter Stimmeneinhelligkeit beschlossen worden, dahin zu wirken, daß derselbe dahin abgeändert werden solle, daß, wenn in einem Schätzungs-Bezirk kein Markttort oder kein Ort, wo Schrankenpreise notirt werden, sich befindet, die Kosten der Zufuhr vom Erzeugungsorte zum Markttorte abgezogen werden sollen.

Meines Wissens haben wir in Mittelsteiermark nur die beiden Markt- oder Schrankenorte: Graz und Marburg. Nach dem Gesetze sollen die Preise, den die Cerealien in Graz und Marburg haben, bei der Schätzung auch in Hartberg, Fürstfeld und Radkersburg maßgebend sein; die Kosten der Zufuhr vom Erzeugungsorte bis zum Markttorte sollen jedoch nicht abgezogen werden.

Bei dem Handel mit Cerealien zieht der Käufer auf dem Lande dem Verkäufer die Zufuhrenkosten ab. Er sagt: der Grazer Preis beträgt so viel, ich ziehe 60 bis 70 kr. per Megen hievon ab. Der Käufer gönnt sich also diesen Vortheil, und der Verkäufer, welcher mit großen Kosten weither die Cerealien nach Graz oder Marburg bringt, soll dasjenige, was er hier löst, als Reingewinn ansehen. — Das, glaube ich, kann nicht angehen.

Ich habe mir daher erlaubt, meinen Antrag dahin zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

(Liest den Antrag in Beil. Nr. 65):

Ich erlaube mir zum ersten Punkte noch etwas nachzutragen, was ich früher vergessen habe.

Wollte man den richtigen Durchschnittspreis für die nächsten 10 Jahre, für welche das Operat der Grundsteuer-Regulierungscommission maßgebend sein soll, herausbringen, so müßte man nach einer Probabilitäts-Rechnung das Steigen der Aufwandskosten fortsetzen. Auf einen Durchschnittspreis der Kosten nach einer Probabilitäts-Rechnung glaube ich, wird das hohe Finanz-Ministerium keinesfalls eingehen. Ich habe mich daher damit begnügt, den letzten Preis des Jahres 1869 als maßgebend anzuführen.

Ich glaube, die beiden Punkte, die ich mir als Antrag zu stellen erlaubt habe, sind so allgemein tief einschneidender Natur, und so von aller politischen Färbung entfernt, daß ich mich der schmeichelhaften Hoffnung hingebende, der hohe Landtag werde meine Anträge nicht ununterstützt lassen. (Bravo!) Die meisten Herren sind selbst Grundsteuerträger und selbst in dieser Sache tief betroffen. Diejenigen, welche es nicht sind, vertreten Grundsteuerträger, und ich glaube daher, mit gutem Gewissen die Annahme meines Antrages dem hohen Hause empfehlen zu dürfen. (Beifall).

Was die formelle Behandlung dieses Antrages betrifft, so beantrage ich,

„meinen Anträge dem Ausschusse für Landes-„Culturangelegenheiten zuzuweisen“.

(Dieser Antrag wird angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Herrn Abg. Baron Bschok, betreffend die Bemessung und Einhebung der von der k. k. priv. Actiengesellschaft der Sauerberg-hauptgewerkschaft vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Einkommensteuer.

(Beil. Nr. 66).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort: Abg. Freiherr v. Bschok (L.-B. Leoben): Nachdem ich in der vorletzten Sitzung die Ehre hatte, jene Verhältnisse darzustellen, welche mich zur Einbringung des vorliegenden Antrages bewogen, so glaube ich, daß es noch im Gedächtnisse der Mitglieder dieses hohen Hauses leben dürfte, was ich damals angeführt habe. Ich werde daher die damals erwähnten Verhältnisse nicht wiederholen und mir erlauben, heute nur die Berechtigung des von mir gegen das hohe k. k. Finanz-Ministerium erhobenen Vorwurfes zu begründen, und auch einige Bemerkungen beizufügen, um einerseits das vielfach beklagte Verfahren der Regierungsbehörden zu beleuchten und andererseits die eigenthümliche Stellung

der Hauptgewerkschaft gegenüber dem Bezirke Eisenerz zu charakterisiren.

Bis zum Jahre 1862 wurde von dem aus Bergbauunternehmungen gezogenen Einkommen nicht die allgemeine Einkommensteuer, sondern eine besondere Steuer, die Bergfrohne, entrichtet und diese in den Bezirken bemessen, vorgeschrieben und eingehoben, wo die Bergbauunternehmung betrieben wurde. — Durch das Gesetz vom 28. April 1862 wurde die Bergfrohne aufgehoben, und an ihrer Stelle die allgemeine Einkommensteuer auch bezüglich der Bergbauunternehmungen eingeführt, ohne daß jedoch über den Einhebungs-Modus der Einkommensteuer eine nähere Bestimmung getroffen wurde. Die von mir in dem Antrage, der dem hohen Hause vorliegt, citirte Ministerial-Verordnung vom 9. Dezember 1869 beruft sich darauf, daß die für Bergbauunternehmungen einzuhebende Einkommensteuer an Stelle der Bergfrohne getreten sei, welche in jenen Bezirken vorgeschrieben wurde, wo solche Bergbauunternehmungen betrieben werden. Es ist gewiß eine gerechte Motivirung dieses Ministerialerlasses, wenn sie auf Grund desselben nun bewilligt und anordnet, daß auch die Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft ihr Einkommen in jenen Bezirken zu satiren hat, wo sie die Betriebsobjekte des Bergbaues besitzt, und daß auch in diesen Bezirken die Einkommensteuer zu bemessen und vorzuschreiben sei. — Auf Grund dieser Ministerialverordnung, welche Rechtskraft erlangt hat, wurden nach der gesetzlichen Bemessung der landesfürsülichen Steuern auch die Landes-Bezirks- und Gemeindeumlagen bemessen und vorgeschrieben. — Diese Ministerialverordnung hatte offenbar Rechtskraft erlangt.

Volle 11 Monate hindurch fand sich die Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft nicht veranlaßt, gegen dieselbe eine Einwendung zu erheben, sondern leistete nur in hochmüthigster Weise passiven Widerstand. Erst nach Ablauf der 11 Monate — mittlerweile war eine Veränderung in der Regierung eingetreten — fand sie sich veranlaßt, auch den meritorischen Rekurs gegen die Ministerialentscheidung zu ergreifen.

Die von ihr überreichte Vorstellung wurde auf das Allerbereitwilligste berücksichtigt; nicht allein sistirte das hohe Finanz-Ministerium die eingeleiteten Executions-schritte; ein halbes Jahr später hob die von mir citirte Ministerial-Verordnung vom 2. Juni 1871 die frühere auf und ordnete an, daß die Hauptgewerkschaft ihre Einkommensteuerfassionen in Wien als dem Sitze der Gesellschaft einzubringen habe, und daß auch zu Wien diese Einkommensteuer zu bemessen und vorzuschreiben sei. Eine Begründung enthält diese letztcitirte Ministerial-

Verordnung nicht; dieselbe beruft sich einfach auf den Wortlaut des Einkommensteuerpatentes und verfügt „über Ansuchen der Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft zc.“

Es scheint daher der bloße Wunsch dieser mächtigen Gesellschaft als ein genügendes Motiv zu dieser Entscheidung angesehen worden zu sein. (Beifall.) Die mißlichen Folgen, welche sich in vielfacher Weise in Ziffern aussprechen lassen, habe ich schon in der vorletzten Sitzung darzulegen die Ehre gehabt.

Zur Charakterisirung derselben sei nur erwähnt, daß die Gemeinde Eisenerz in Folge dessen gezwungen war, für das Jahr 1871 eine um 90 Procent höhere Gemeindeumlage einzuheben; trotzdem sie bereits im vorigen Jahre zur Deckung der laufenden Auslagen ein Darlehen aufnehmen hatte müssen, in der Hoffnung, daß im darauf folgenden Jahre die Steuerrückstände eingebracht sein werden. Es sei erwähnt, daß auch der Bezirks-Ausschuß Eisenerz nicht in der Lage war, im vorigen Jahre die gesetzlichen Beiträge für die Dotation der Lehrergehälter zu leisten und sich gezwungen sah, die Mithilfe des Landesfondes in Anspruch zu nehmen, welche Mithilfe auch vom Landes-Ausschusse in Form eines Vorschusses auf das Bereitwilligste gewährt wurde.

Es verdient auch erwähnt zu werden, daß die Vertreter der Actiengesellschaft selbst im Gemeinde-Ausschusse von Eisenerz auf das Heftigste gegen den Beschluß höherer Umlagen opponirten, indem sie anführten, daß die Zahlung der rückständigen Steuerzuschläge bevorstehe, und auf diese Weise die Gemeinde weitaus genügende Geldmittel erhalten werde. Ja, es wurde vom Vertreter der Gesellschaft sogar gesagt, es stehe der Gemeindevertretung jeden Augenblick frei, die rückständige Steuer im Betrage von 20.000 fl. bei der Casse in Eisenerz zu beheben. Die Gemeinde Eisenerz fand sich jedoch nicht veranlaßt, von diesem freundlichen Anerbieten Gebrauch zu machen, nachdem man an den gesetzlichen Vorgang festhalten wollte, wonach diese Steuern durch das Steueramt eingehoben werden mußten.

Es ist allerdings einleuchtend, daß die Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft es vorzieht, in Wien besteuert zu werden, statt in Eisenerz, nachdem dort bei Weitem geringere Landes- und Gemeindeumlagen eingehoben werden, als in Steiermark und in Eisenerz. Die Differenz beträgt nach Angabe der Gesellschaft ungefähr 23.000 fl.; ich will jedoch für die Richtigkeit dieser Ziffer nicht geradezu einstehen. Es dürfte allerdings einleuchtend sein, daß die Hauptgewerkschaft das größte Interesse hatte, lange Zeit hindurch gegen die Zahlung wenigstens der vorgeschriebenen

Steuerzuschläge Widerstand zu leisten, weil sie Gelegenheit hatte, die bedeutende Summe, die im Rückstande verblieb, mittlerweile gewiß recht gut zu verzinsen.

Ich glaube aber, die Behauptung wagen zu dürfen, selbst auf die Gefahr hin, in den Verdacht etwas kommunistischer Grundsätze zu kommen, daß eine Gesellschaft, welche nach dem letzten Rechnungsabschlusse ein Reinertragniß von über 1,170.000 fl. aufzuweisen hat, nach Abzug der Verzinsung des Actiencapitals pr. 330.000 fl. noch 85.000 fl. in den Reservefond hinterlegt, über 76.000 fl. als Tantième an die Direction und den Verwaltungsrath und gegen 700.000 fl. als Dividende auf die Actien vertheilt, dessen ungeachtet aber noch einen Cassarest von über 12.000 fl. auf die Verwaltung des nächsten Jahres überträgt — ich behaupte, daß eine Gesellschaft, welche sich in so beneidenswerth günstiger Lage befindet, wohl auch zu den höheren Steuerbeiträgen jenes Landes und Bezirkes verhalten werden könnte und sollte, aus deren Schooße sie so reichen Gewinn zieht, jener Gemeinden, welchen gerade aus Anlaß so großartiger Industrieunternehmungen so bedeutende Lasten erwachsen. (Rufe: Sehr richtig!)

Für die Zukunft ist allerdings gesorgt. Vom 1. Jänner 1872 tritt das Gesetz vom 29. Juli 1871 in Kraft, wornach bezüglich Actiengesellschaften die Einkommensteuer in der Art vertheilt wird, daß 80 % am Orte der Betriebsunternehmung, und 20 % in der Reichshauptstadt Wien zu bemessen und vorzuschreiben sind. Allein für die Jahre 1869 und 1870 ist die Steuer nebst Zuschlägen bereits vorgeschrieben und für das erste halbe Jahr 1871 kommt sie noch vorzuschreiben. Auf diese Steuerzuschläge kann weder das Land noch der Bezirk Eisenerz verzichten, nachdem die Ansprüche auf diese Steuerzuschläge gewiß begründet sind.

Bestände in Oesterreich der bereits im Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt in Aussicht genommene Verwaltungsgerichtshof, so würde es diese Instanz sein, vor welcher dieser Streit auszutragen wäre. Leider ist dieser Verwaltungsgerichtshof, wie so manches Andere in den Staatsgrundgesetzen, bisher nur aus Druckerwärze und Papier zusammengesetzt (Rufe: Sehr richtig!), und es ist nicht die Möglichkeit vorhanden, den richterlichen Spruch für diesen Streit anzurufen. Wir sind daher in dieser Frage bloß dem guten Willen der Administrativbehörde anheimgestellt.

Es darf, es muß aber wohl eine Anordnung als ein Act der Willkühr bezeichnet werden, welche eine rechtskräftige Entscheidung, welche alle Rechtsfolgen aus dieser Entscheidung in gänzlich unmotivirter Weise einfach

aufhebt, welche sogar entgegen einem Grundsätze der Rechtswissenschaft, dieser Verordnung auch noch rückwirkende Kraft verleiht (Rufe: Sehr gut!).

Die materiellen Folgen eines solchen Actes müssen von den Steuerträgern als bedrückend empfunden werden, und darin, meine Herren, liegt eine weit über den localen Charakter dieser Angelegenheit hinausgehende Bedeutung derselben. Es ist auch für die Regierung nicht gleichgiltig, sollte es wenigstens sein, ob in der Bevölkerung eines ganzen Landestheiles Unzufriedenheit, ja geradezu Erbitterung herrscht, und wenn die öffentliche Meinung eine solche Stimme als wohlbegründet anerkennt.

Es ist der Zweck meines Antrages, daß der hohe Landtag seine Stimme, seine gewichtige Stimme, für den schwer geschädigten Bezirk Eisenerz erhebe und hiedurch vielleicht doch noch eine Sanirung des zugesügten Unrechtes erwirke. Ich empfehle daher meinen Antrag dem hohen Hause zur geneigten Annahme (Beifall.).

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die formelle Frage bezüglich dieses Antrages das Wort?

Abg. Karlon (L.-B. Leibnitz): Es wäre vielleicht entsprechender, den Antrag, statt einem Sonder-Ausschusse, dem Ausschusse für juristisch-legislative Angelegenheiten zuzuweisen.

Abg. Freih. v. Zischof: Ich könnte mich diesem Antrage nicht anschließen. Ich glaube, daß sämtliche bereits bestehende Sonder-Ausschüsse mit höchst wichtigen und dringenden Aufgaben belastet sind, und daß es dringend geboten erscheint, wenn das hohe Haus auf diesen Antrag eingeht, daß darüber mit möglichster Beschleunigung etwas geschieht. Ich würde daher bei meinem Antrage verbleiben:

„Es sei zur Berathung dieses Gegenstandes ein „Sonder-Ausschuß einzusetzen“.

Abg. Dr. Schloffer: (Graz): Ich wollte nur wenige Worte zur Unterstützung des Antrages des Abg. Frh'n. v. Zischof in formeller Beziehung bemerken. Der juristische Ausschuß ist zusammengesetzt worden, lediglich mit Rücksicht auf die bis zu dessen Wahl vorgelegenen Anträge der Herren Dr. Sernec und Dominikus. Mir scheint, daß die dem Antrage des Freih. v. Zischof zu Grunde liegenden Motive ganz anderer Natur sind, daß auf verschiedene andere Rücksichten Bedacht zu nehmen ist und daß es daher jedenfalls dringend nothwendig erscheint, zur Berathung dieses Antrages einen anderen Ausschuß zu wählen.

(Der Antrag des Abg. Frh'n. v. Zischof auf Zu-

weisung an einen zu wählenden Sonder-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Wretschko, betreffend die Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf den Studienfond des Staates.

(Beil. Nr. 67.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Dr. Wretschko das Wort.

Abg. Dr. Wretschko (H. = K. Leoben): Hohes Haus! Die Absicht, welche ich mit meinem Antrage verbunden, war zunächst auf eine Erleichterung und Entlastung der Ausgaben für Bildungszwecke des Landes gerichtet. Die Nothwendigkeit derselben läßt sich ziffermäßig nachweisen und ich erlaube mir in dieser Beziehung nur zwei Zahlen hervorzuheben, nämlich jene, welche in dem Voranschlage pro 1872 im Capitel für Bildungszwecke vorkommen. Wir sehen da einen unbedeckten Abgang vom Jahre 1865 für Bildungszwecke im Betrage von 127.500 fl. gegenübergestellt dem unbedeckten Voranschlage pro 1872 im Betrage von 290.500 fl. Zudem aber werden noch Anträge vor das hohe Haus in dieser Session kommen, die wahrscheinlich ebenfalls eine nicht unbedeutende Erhöhung mancher Posten zur Folge haben werden.

Steiermark steht in Bezug auf Ausgaben für Unterrichtszwecke jedenfalls obenan. So ehrenvoll diese Stellung des Landes ist und so sehr sie gewiß uns alle mit Stolz erfüllen kann, so können wir uns doch nicht verhehlen, daß schon in den nächsten Jahren bedeutend größere Anstrengungen auf diesem Gebiete an uns herantreten werden, und daß wir ihnen werden Gehör geben müssen.

Zunächst steht der Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes in naher Aussicht und es wird wahrscheinlich dadurch eine bedeutende Inanspruchnahme des Steuerguldens hervorgerufen werden. Ohne jedoch dem Schicksale des Antrages vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir doch hervorzuheben, daß der für Unterstützung der Bezirksschul-fonde eingestellte Betrag per 80.000 fl. in den nächsten Jahren eher eine Erhöhung als eine Verminderung erfahren dürfte.

Es sind mehrere Bürgerschulen gegründet worden; doch die Lehrkräfte für dieselben sind erst zum Theile bestellt. Es werden in den späteren Jahren Gehaltserhöhungen in Folge von Decennal- oder Quinquennalzulagen für dieselben eintreten müssen. Es wird eine größere Anzahl von Bürgerschulen zur Errichtung kommen und dies gewiß schon in den nächstfolgenden Jahren.

Bei alledem aber ist ein großer Theil der Jugend,

nämlich die weibliche, noch vollständig außer Rechnung geblieben und dennoch ist es eine dringende Anforderung, die an unsere Zeit gestellt wird, daß auch für die höhere Ausbildung dieser Jugend u. z. demnächst schon etwas Ausgiebiges geschehe.

Wir haben eine Petition von Leoben in Verhandlung, wo um die Errichtung einer Oberrealschule zu dem dortigen Realgymnasium gebeten wird.

Wir haben ferner die ganze Organisation des gewerblichen Unterrichtes noch vor uns, und man klopft bereits an die Thüre dieses hohen Hauses, um eine baldige Erledigung oder wenigstens eine Förderung dieser Angelegenheit zu erwirken.

Dies sind lauter Aufgaben, denen sich der hohe Landtag nicht entziehen wird und nicht entziehen kann, und ich glaube, daß ich Ihnen gegenüber wohl sagen darf, daß unsere Mittel weit über die Grenzen dessen, was das Land erschwingen kann, auf diese Art in Anspruch genommen erscheinen. Wenn wir uns nun die verschiedenen Posten näher besehen, so können wir an den natürlichen Verpflichtungen des Landes wegen Uebernahme des Aufwandes doch nur bei dem Capitel der technischen Hochschule rütteln. Man wird dadurch weder dem Ansehen dieser Lehranstalt und den Bedingungen ihres künftigen Gedeihens, noch der Pietät des hochherzigen Stifters, nach welchem die Anstalt den Namen trägt, nahe treten. Nicht dem Ansehen der Lehranstalt, denn ich strebe ja reichlichere Subsistenzmittel an, wie sie die fortwährende Zunahme der Fachschulen, der Zahl der Lehrkanzeln, und die damit in Verbindung stehende Theilung der Unterrichtsarbeit erfordert, reichlichere, als sie unter den heutigen Verhältnissen ein kleines Land aufzubringen vermag. Auch wird dadurch, wie ich sagte, die Pietät gegen den Stifter nicht gefährdet; denn die technische Hochschule ist von allem Anfange an eine reine Landesanstalt, und das Andenken an den Gründer der Museen dieses Institutes wird dadurch nicht geschwächt, wenn sie als Forschungs- und Lehrmittel einer Anstalt dienen sollen, die, anstatt aus dem Landesfonde, aus dem Studienfonde dotirt wird.

Ueberdies aber darf die technische Hochschule ihrem Ziele und ihrer Aufgabe nach allerdings nach meiner Meinung als Reichs Sache angesehen werden. Der Einfluß, den dieselbe auf die Industrie und Agricultur übt, und die Rückwirkung, die daraus auf die sociale Gestaltung hervorgeht, kennt keine Landesgrenzen, und wenn wir die Statistik der Hörer dieser Anstalt zur Hand nehmen, so sehen wir alljährlich einen namhaften Theil von Hörern croatischer und italienischer Nationalität und einen anderen Theil, der aus den benachbarten deutschen

Ländern herbeiströmt. Diese verbreiten nun den Segen und mittelbar dadurch die Wirkung der Lehranstalt in viele andere Länder. Aber auch die Landeskinder verwerten die Früchte ihres Fleißes und ihres Studiums allhier überall, wo sich ihnen Gelegenheit dazu bietet.

So sehr es also volle Anerkennung verdient, daß bis jetzt die Anstalt nur durch Landesmittel auf diese Höhe gebracht und auf ihr erhalten worden ist, so sehr darf man Erwägungen über solche Verhältnisse nicht aus dem Wege gehen, welche in der nächsten Zukunft schon in Bezug auf die Vermehrung des Aufwandes sich verwirklichen werden.

Ich bitte zu bedenken, daß im Jahre 1863 das Joanneum mit dem Voranschlage von 44.470 fl., im Jahre 1872 mit 90.000 fl. figurirt, wie gesagt, die Erhöhung mancher Posten, die wahrscheinlich beschlossen werden, nicht miteingerechnet; daß ferner im Jahre 1863 das ganze Lehrpersonale aus 16 Personen bestand, darunter 9 Professoren, und daß nach dem gegenwärtigen Jahresberichte an der Anstalt im Ganzen 40 Lehrer, Docenten und Professoren wirken, darunter 18 ordentliche Professoren.

Die Zusammenstellung von zwei Jahren, die blos um eine kurze Spanne Zeit von einander entfernt stehen, zeigt, aus was für kleinen Anfängen die Anstalt einen ziemlich bedeutenden Umfang und dies, wie bemerkt, in einem kurzen Zeitraume, errungen hat. Daraus können wir entnehmen, welche Erweiterung sie in den nächsten 10 oder 15 Jahren wird erlangen müssen, wenn man, treu dem Zwecke und der bisherigen Aufgabe, Techniker heranzubilden trachtet, die mit jenen der vorzüglichsten Lehranstalten zu concurriren vermögen.

Mein Antrag schafft auch kein Präjudic in Bezug auf den in Aussicht genommenen Neubau der technischen Hochschule, indem ich ja zunächst die Übernahme der Besoldungen und Dotationen anstrebe, und demnach nur einen Zustand herbeigeführt wissen möchte, wie er etwa an den meisten der sogenannten Staats-Realschulen besteht. Aber auch der in Folge der beabsichtigten Aenderungen natürlich zunehmende Einfluß der Regierung auf die Organisation der technischen Lehranstalt erscheint mir in keiner Weise gefährlich. Ich finde in dieser Beziehung eine Beruhigung zunächst in der autonomen Gestaltung des Lehrkörpers einer jeden Hochschule, der zufolge er bei allen wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten ein maßgebendes Wort mitzureden hat. Ich finde ferner eine Beruhigung darüber im solidarischen Zusammenhange zwischen sämtlichen Hochschulen nicht blos Oesterreichs, sondern auch Deutschlands. Aus diesem Zusammenhange ergab sich die mächtigste Triebfeder, welche

bisher den Landes-Ausschuß sowohl wie den hohen Landtag zu wiederholten Reorganisirungen veranlaßt hat. Es wurden Gehalts-Aufbesserungen beschlossen, neue Lehrkanzeln sistemisirte, es wurden Fachschulen errichtet, wir werden demnächst die Lehr- und Lernfreiheit einführen können.

Alles dieses ist geschehen in Folge dessen, daß andere Lehranstalten guten Rufes in diesen Beziehungen bereits vorangegangen waren. Dieser Zusammenhang also wird auch in Zukunft seinen mächtigen Einfluß und seine wohlthätige Rückwirkung ausüben, und ich glaube, daß die Macht des Geistes, der Forschung heut zu Tage größer ist, als die Maßnahmen irgend einer reactionären Regierung in Bezug auf die Einrichtung von höheren Studien-Anstalten.

Der Antrag begründet sich aber endlich auch durch Billigkeits-Rücksichten. Wie kommen wir in Steiermark dazu, nicht blos eine eigene technische Hochschule vollständig zu erhalten, sondern auch noch beizutragen für die technischen Hochschulen in Wien, in Brünn und sogar in Lemberg? Es könnte also eine Erleichterung jener Lasten, welche mit der Erhaltung der Hochschule verbunden sind, selbst wenn das Ziel meines Antrages nicht erreichbar wäre, dadurch entstehen, daß eine gleichmäßigere Vertheilung dieser Lasten stattfindet, und zwar die steiermärkische Lehranstalt entweder eine Subvention erhält, oder die übrigen Länder, welche technische Hochschulen haben, dieselben auf ihren eigenen Fond ebenso zu übernehmen veranlaßt werden, wie Steiermark.

Ich bitte daher das hohe Haus, diesen Gegenstand einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, und den Antrag anzunehmen, welcher lautet:

(Liest den Antrag in Beil. Nr. 67.)

In formeller Beziehung beantrage ich,

„daß dieser Antrag dem Unterrichts-Ausschusse „zugewiesen werde.“

Abg. **Oberranzmayer** (H.-R. Graz): Nachdem ich in dieser Frage keine Sache des Unterrichts oder eine Förderung desselben erblicke, sondern es sich nur um die Frage handelt, wer die Kosten in der Folge tragen soll, so glaube ich, daß der Finanz-Ausschuß in erster Linie berufen ist, zu erwägen, ob die Summe im Einklange stehe mit dem, daß die Anstalt, welche wir mit Stolz als Landeseshule betrachten sollen und können, in andere Hände übergehe.

Ich beantrage daher:

„diesem Antrag dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.“

Abg. **Freiherr v. Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich möchte den Antrag stellen,

„daß dieser Gegenstand direct dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.“

Abg. **Dr. Bretschko**: Ich würde mir doch erlauben, meinen Antrag aufrecht zu erhalten aus dem Grunde, weil allerdings auch didaktische Momente dabei in Erwägung kommen und weil nach einem vorausgegangenem Beschlusse der Unterrichts-Ausschuß mit dem Finanz-Ausschusse in allen Fragen, wo die beiden Ausschüsse es für zweckmäßig finden, gemeinschaftliche Sitzungen halten kann.

(Die Zuweisung des Antrages des Abg. Dr. Bretschko an den Unterrichts-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des L.-A., betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.**

(Weil. Nr. 60.)

Berichterst. des L.-A. **Herrmann**: Diese Landes-Ausschufsvorlage bezieht sich vorzüglich auf die Thätigkeit und Wirksamkeit der Gemeinden, und ich erlaube mir daher im Namen des Landes-Ausschusses den Antrag zu stellen,

„diese Vorlage dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Vorberathung zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des zur Vorberathung des Antrages des Abg. Herrn Dr. Heilsberg, betreffend die politische Lage des Reiches und des Landes, gewählten Ausschusses.**

(Weil. Nr. 68.)

Berichterst. **Dr. Rechbauer** (von der Tribune): Der hohe Landtag hat über den Antrag des Herrn Abg. Heilsberg beschlossen:

Es werde sogleich ein Comité eingesetzt, welches mit Bezug auf das Rescript an den böhmischen Landtag vom 12. September d. J. die politische Lage des Reiches und des Landes in Erwägung und Berathung zu ziehen und darüber dem hohen Landtage mit thunlichster Beschleunigung Bericht zu erstatten habe.

Der Ausschuß, dem dieser Auftrag zu Theil geworden ist, hat sich demselben unterzogen und ich habe die Ehre, im Namen desselben zu berichten.

Wer die politische Lage unseres Heimatslandes und des großen Gesamtwaterlandes ruhig und unbefangen prüft, der wird wohl ein wenig erfreuliches Bild in sich aufnehmen. Seit mehr als zwei Decennien ringt unser altes Oesterreich nach einer staatsrechtlichen Neugestaltung. Bisher waren alle Bemühungen fruchtlos, bis-

her sind wir noch zu keinen allseitig befriedigenden Abschluß gelangt. Nach einem, Jahrhunderte langen, absoluten Winterschlaf sind die Völker Oesterreichs im Jahre 1848, geweckt durch die von Westen kommende Morgenröthe der Freiheit, erwacht in der frohen Hoffnung, sich nun dauernd verfassungsmäßiger Zustände zu erfreuen. Wie bald wurde diese Hoffnung zerknickt und wie bald traf diesen Frühlingstrieb der eifige Hauch der Reaction, die durch mehr als zehn Jahre auf Oesterreich lastete. Die vollste unbeschränkte Herrschaft der Militärgewalt, ein nahezu allmächtiger Einfluß der Kirche entschieden die Geschichte Oesterreichs, bis endlich dieses unhaltbare System nach den unglückseligen Tagen von Magenta und Solferino zusammenstürzte, nachdem es dem Staate eine Schuldenlast von mehr als 2000 Millionen aufgebürdet hatte und eine seiner schönsten Provinzen verloren war. So furchtbare Schicksalsschläge mußten selbst in den höchsten Kreisen die Einsicht erwecken, daß man mit diesem System nicht weiter gehen könne, und es wurde in dem damals erflossenen a. h. Manifeste vom Throne herab verkündet, daß mit den ererbten Uebelständen für immer gebrochen werden soll. Die Völker Oesterreichs haben diese Zusicherung mit Freuden aufgenommen. Es folgten der verstärkte Reichsrath; es wurde das Octoberdiplom erlassen, welches die Aufschrift erhielt: „Kaiserliches Diplom zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie“, in welchem Diplome Seine Majestät ausdrücklich aus freier Machtvollkommenheit erklärte, daß er in Zukunft die Völker selbst berufen wolle, zur Mitwirkung bei der inneren Gestaltung, bei der Gesetzgebung und Verwaltung, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, also der Vertretung der Völker, ausgeübt werden solle, wornach selbstverständlich das, was auf diese Weise Gesetz geworden ist, auch nur auf diese Weise abgeändert werden könne. Das Octoberdiplom enthält jedoch nur die Grundlage, nach welcher die Völker zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufen sein sollen; es mußte also noch die Norm bestimmt werden, in welcher die Völker ihre constitutionellen Rechte ausüben sollen. Diese Norm wurde gegeben durch das Patent vom 26. Februar 1861 und durch die mit demselben gleichzeitig erflossenen Landesordnungen. Diese Landesordnungen wurden erlassen, wie Se. Majestät im Artikel III des Patentess sagt, „um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände der Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen.“

Das Octoberdiplom, das Februarpatent und die mit

demselben gleichzeitig erschienenen Landesordnungen wurden von allen Völkern der nicht ungarischen Länder der Monarchie angenommen, ich sage ausdrücklich, von allen Völkern mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone. Sie wurden angenommen, indem die Völker auf Grund dieser Landtagsordnungen ihre Vertreter in die Landtage und den Reichsrath entsendeten, indem diese Landtage tagten, und indem sogar in den einzelnen derselben durch Adressen dem Monarchen der Dank für die Verleihung dieser Gesetze ausgesprochen wurde. Nur Ungarn hat sowohl das Octoberdiplom, wie das Februarpatent als für sich nicht wirksam betrachtet u. z. aus dem Grunde, weil dort eine durch eine ununterbrochene Rechtscontinuität gesicherte, durch Jahrhunderte bestandene und im Jahre 1848 zeitgemäß umgestaltete Verfassung seit Jahren zu Recht bestand, und weil Ungarn den Muth und die Kraft besaß, seine Verfassung fort und fort trotz aller Angriffe von oben und unten zu erhalten. Diese Verfassung und die bestehende Rechtscontinuität wurde auch von Seiner Majestät schon im Octoberdiplom gewahrt, indem in dem a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 an den Baron Bay ausdrücklich eine besondere Vereinbarung über die differirenden Punkte mit dem ungarischen Landtage vorbehalten wurde. Auf Grund dieses Vorbehaltes und der eingetretenen Verhältnisse kam im Jahre 1867 diese Vereinbarung zu Stande und das Gesetz über die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung so wie die andern gleichzeitig erlassenen Gesetze bilden den sogenannten ungarischen Ausgleich, der dann zur Folge hatte, daß auch das Februarpatent und die damit geschaffenen Gesetze demgemäß umgestaltet werden mußten, was durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 geschah. Das Octoberdiplom, das Februarpatent, die Landesordnungen vom 26. Februar 1861 und die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 sind daher vollkommen in kontinuierlicher Ordnung aus der historischen Entwicklung der Verhältnisse entstanden, wie sie bis zum Jahre 1860 in Geltung waren.

Wer daher den Inhalt dieser Staatsgrundgesetze mit der historischen Entwicklung des Staates vergleicht, muß glauben, mit diesen Gesetzen sei eine Verfassung gegeben, womit die allseitige Zufriedenheit erreicht werden könne. Die Verfassung verbürgt die wichtigsten freiheitlichen Rechte, die Gleichheit vor dem Gesetze, die volle Freiheit der Kirche, die Gleichberechtigung der Confessionen und Nationalitäten, das wesentlichste Recht eines jeden Vertretungskörpers, das Recht der Steuern- und der Rekrutenbewilligungen, und alle diese Rechte sind mit jenen Bürgschaften umgeben, welche überhaupt eine freiheitliche Verfassung bedingt. Sie enthält aber auch in sich die Mittel,

alle Mängel, die ihr, wie jedem Menschenwerke, anhaften, zu beseitigen, sie bietet die Mittel, Härten auszugleichen und berechtigten Wünschen der Völker Rechnung zu tragen. Man sollte nun glauben, die Völker Oesterreichs würden auf einer Grundlage, welche so werthvolle Güter enthält, zum inneren Frieden und zur Consolidirung ihre Zustände gelangen und dadurch dem Reiche neue Macht und neuen Glanz verschaffen.

Leider ist dies nicht der Fall; leider sind wir auch heute nach zehnjähriger Sisyphusarbeit nahezu auf demselben Punkte, auf welchem wir vor zehn Jahren standen, oder eigentlich, wir sind, was den inneren Frieden und die Consolidirung unserer Zustände anbelangt, noch weiter zurückgegangen. (Bravo!) Woher das? Alle freiheitsfeindlichen Elemente haben sich geeinigt im Kampfe gegen unsere verfassungsmäßigen Rechte. Die Männer, denen überhaupt jede Freiheit ein Greuel ist, die nur den Wunsch haben, wo möglich mittelalterliche Zustände herbeizuführen, um ihre privilegierten Standesrechte zur Geltung bringen zu können, im Bunde mit jenen Elementen, denen Licht und Aufklärung höchst unangenehm sind (Heiterkeit), weil Licht und Aufklärung die Herrschaft der Finsterniß verdrängt (Bravo), im Bunde endlich mit jenen Elementen, welche die so natürlichen Gefühle der Nationalität, anstatt sie zum gegenseitigen offenen Kampfe auf dem Felde der Kultur zu ermuntern, dazu mißbrauchen, um Vergewaltigungen herbeizuführen, um nationale Herrschaft zu erringen, alle diese Elemente, so sehr sie in ihren Zielen auseinandergehen, sind eins in der Negation des Rechtes und der Freiheit. Und da möchte ich sagen, was unlängst ein großes Blatt der Residenz gesagt hat: Der Grund unseres Nebels liegt in der Unaufrichtigkeit, mit der man zu Werke geht. Nicht die eigentlichen Ziele sind es, welche von den Parteien vorangestellt werden, sondern es werden andere Vorwände genommen, hinter denen gekämpft wird. Da wird auf der einen Seite von historisch-politischen Individualitäten gesprochen, auf der andern Seite die historische Entwicklung vorgeschoben; auf der dritten das Wort „Gleichberechtigung“ auf die Fahne geschrieben, und dabei handelt es sich eigentlich bei den einen um feudale Herrschaft, bei den andern um die Wiederherstellung des Concordats und um die Beseitigung der confessionellen und der Schulgesetze, bei den dritten um die nationale Herrschaft und um die Bedrückung der Minorität. Bis her haben alle Regierungen sich vergeblich bemüht, die verschiedenen divergirenden Meinungen zu vereinigen, alle auf den Boden des Gesetzes zurückzuführen, auf diesem Boden die in jedem Staatsleben unabweisbar mehr oder weniger vorhandenen Differenzen auszugleichen und einen ruhigen Gang der staatlichen Ent-

wicklung zu ermöglichen. Alle Regierungen haben dies versucht, insbesondere die letzte Regierung, an deren Spitze ein Mann stand, der mit vollster loyalster Hingebung für das Reich einen Ausgleich herbeizuführen sich bemühte. Aber alle diese Versuche waren vergeblich und sie werden vergeblich sein müssen, wenn man auf dem eingeschlagenen Wege fortfährt, weil ein Ausgleich zwischen dem Gesetze und der Negation des Gesetzes nie möglich ist. (Lebhafter Beifall.) Eine Vereinbarung, eine dauernde befriedigende Vereinbarung ist nur dann möglich, wenn das, was factisch und rechtlich Gesetz geworden ist, auch als solches allgemein Geltung und Anerkennung hat und auf dem Boden dieses Gesetzes alle möglichen Ansprüche und Wünsche zur Geltung gelangen können, die auch auf das Eingehendste berücksichtigt werden sollen, aber nur auf dem Boden des Gesetzes. (Beifall.) Und hiezu hat die, wie man sie nennt, sogenannte Verfassungspartei auch wiederholt die Hand geboten; sie hat wiederholt in Adressen die Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß sie allen berechtigten Wünschen, die auf dem Boden des Gesetzes zur Geltung gelangen, auf das Eingehendste entgegenkommen werde.

So fruchtlos auch bisher alle Ausgleichsbemühungen waren, es hat sich doch wieder eine Regierung gefunden, die auf dem als unglücklich erkannten Wege weiter gegangen ist, und weiter, glaube ich, als es überhaupt zum Heile des Reiches geschehen darf. (Rufe: Sehr wahr!) Es hat sich eine Regierung gefunden, die sich als „über den Parteien“ stehend ankündigte, und deren wesentlichsten Acte darin bestanden, auf das Allerchroffste die Partei der Gegner der Verfassung, des Rechtes und der Freiheit zu ergreifen. Bei der Ausschreibung der Wahlen zum Landtage hatte man geglaubt, das „Ministerium über den Parteien“ werde die verschiedenen Parteien den Wahlkampf unter sich austragen lassen. Allein es versuchte mit allen möglichen Mitteln, jener Partei zum Siege zu verhelfen, welche sich als verfassungsfeindlich erklärte und wir sehen heute unsere Regierung nur in der freundlichsten Verbindung mit den Feinden, nicht aber mit den Freunden der Verfassung. (Bravo!) Das Ministerium schrieb ferner die „Herstellung des inneren Friedens“ auf seine Fahne, und es ist ihm glücklich gelungen, daß die bisher Zufriedenen unzufrieden geworden sind, ohne daß die Unzufriedenen befriedigt wurden. (Heiterkeit und Beifall.) Die Regierung verkündete mit Emphase Versöhnung der Völker und blickten Sie um sich. Haben Sie noch je im Staate diese gegenseitige Anfeindung, diese Leidenschaftlichkeit, ja diesen Haß gefunden, wie jetzt unter diesem Ministerium der Versöhnung? (Rufe: Sehr wahr.)

Aber Alles, was bis jetzt geschehen ist, ist noch kein Unglück, das nicht leicht wieder behoben oder beseitigt werden könnte. Mit dem 12. September d. J. hat aber die Regierung einen Schritt gethan, der nach meiner Ueberzeugung und nach der Ueberzeugung der großen Mehrheit dieses Hauses ein nahezu unheilbares Uebel gebracht hat. Mit dem 12. September ist nämlich das kaiserliche Reskript an den böhmischen Landtag erlassen, welches wörtlich folgende Sätze enthält (liest):

„Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens und des Glanzes und der Macht bewußt, welche dieselbe Uns und Unseren Vorfahren verliehen hat; eingedenk ferner der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit Unseren Thron stützte, erkennen Wir gerne die Rechte dieses Königsreiches an und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungsseide zu erneuern. Wir können Uns aber auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die Wir Unseren übrigen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom vom 20. Oktober 1860, sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 und 21. Dezember 1867, endlich durch den Unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungsseid eingegangen sind.“

Durch diese Sätze ist ganz bestimmt und positiv ein staatsrechtliches Sonderrecht des Königreiches Böhmen als etwas bereits Bestehendes anerkannt und zugleich die Versicherung gegeben, daß man diese Anerkennung gerne leiste und sie mit dem Krönungsseide zu erneuern bereit sei. Dem gegenüber wird nur von den Ansprüchen gesprochen, welche die übrigen Königreiche und Länder aus dem Oktoberdiplome, aus dem Februarpatente und aus den Staatsgrundgesetzen vom 21. Dezember 1867 haben. Nach dieser Gegenüberstellung scheinen nach dem Reskripte diese Verfassungs Gesetze für Böhmen nicht mehr maßgebend; es wird demnach Böhmen außer den Rahmen der Verfassung gestellt, dem gegenüber nur noch die übrigen Länder noch auf dem Boden der Verfassung stehen. Nach dem Oktoberdiplome, welches die Aufschrift trägt: „Kaiserliches Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie“ sind die staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie und damit auch Böhmens geregelt worden; diese Regelung ist durch das Februarpatent, in dessen Absatz III es ausdrücklich heißt: „um die Rechte und Freiheit der getreuen Stände der Königreiche und Länder mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen“, fortgesetzt und dieselbe hat durch die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 ihre legale Modifikation erhalten. An dieser staatsrechtlichen Ordnung kann nach dem Oktoberdiplome, nach wel-

dem das Recht, Gesetze zu geben und abzuändern, nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden soll, nur unter Mitwirkung der gesetzlich berufenen Volksvertretung eine Aenderung erfolgen; es ist daher die einseitige Anerkennung der staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen nur möglich durch eine Verletzung der Verfassung, diese Anerkennung ist daher in meinen Augen nur als ein Rechtsbruch zu betrachten. (Beifall.)

Einem solchen Rechtsbruche gegenüber darf nach meiner Ansicht der Landtag von Steiermark nicht stillschweigen. Es handelt sich hier nicht bloß darum, welche Stellung das Königreich Böhmen in Zukunft erringen soll. Jede Aenderung in der staatsrechtlichen Stellung eines Landes wirkt auf jedes Land, wie auf das ganze Reich, zurück. Denn nach dem Oktoberdiplome und den Staatsgrundgesetzen bilden sämmtliche Königreiche und Länder, welche nicht zum Gebiete der Stefanskronen gehören, eine staatsrechtliche und parlamentarische Einheit. Durch die Anerkennung der Sonderstellung Böhmens wird jedoch diese Einheit zerrissen, das staatsrechtliche Band der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder gelockert und aufgehoben.

Ich will nicht weiter von den Folgen dieses Schrittes sprechen, da wir noch nicht den eigentlichen Inhalt dessen, was man euphemistisch Ausgleich nennt, kennen. So viel jedoch bekannt ist, stehen noch weitere Concessionen in Böhmen, insbesondere die gänzliche Ueberlassung der Justizverwaltung und finanzielle Aenderungen, in Aussicht. Es wird wohl von einer Seite widersprochen, daß diese Umgestaltung von einer Rückwirkung auf Steiermark sei. Aber ich frage, ist es für unser Land nicht von tief einschneidender Bedeutung, wenn Böhmen oder den Ländern der sogenannten böhmischen Krone die eigene Justizgesetzgebung eingeräumt wird? Wir in Steiermark fühlen es mehr als die andern Länder, daß Ungarn eine andere Civilgesetzgebung hat, als wir und wird es nicht von den nachtheiligsten Folgen für unseren Handel und unsere Industrie sein, wenn dies auch rücksichtlich Böhmens der Fall sein wird? Und wenn man weiters den czechischen Blättern glauben darf, welche die Intentionen ihrer Freunde aus Schwaben und in den Regierungskreisen sehr wohl kennen (Heiterkeit), sind auch finanzielle Aenderungen zu erwarten, die auf unser Land auf das Empfindlichste zurückwirken werden. Und soll vielleicht auch das Reich erstarken, wenn man es in seine Theile zerlegt? Das kommt mir so vor, als wenn man einen gesunden Mann zerbrechen, ihn mühsam curiren und zusammensetzen und dann als ein Muster von Gesundheit aufstellen wollte. (Heiterkeit und Beifall.) Nach langem Ringen hat sich

Oesterreich aus früher selbstständigen Theilen zu einem gesunden Staat entwickelt und die Herren im Ministerium gehen daran, ihn wieder in seine Theile zu zerlegen und die einzelnen Glieder wieder zusammenzupflastern und ihn dann als gesunden Staat hinzustellen. Ein Vorgehen, wodurch die staatsrechtliche Einheit in so tief einschneidender Weise erschüttert wird, ist nicht geeignet, die Macht und das Ansehen des Reiches nach Außen zu heben und zu kräftigen.

Das Rescript an den böhmischen Landtag ist daher von den nachtheiligsten Folgen, sowohl für das Reich als für das Land. Die Vertretung des Herzogthums Steiermark hat schon an sich nach der Natur der Sache aber auch nach dem Wortlaute des §. 19. der Landesordnung das Recht und die Pflicht, ihre Stimme zu erheben gegen ein so verhängnißvolles Vorgehen. Hätten wir das Recht, das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz in Anwendung zu bringen, dann wäre ich der erste, welcher den Antrag stellen würde, die Minister, die dieses Rescript der Krone empfohlen haben, in den Anklagezustand zu versetzen. (Beifall und Widerspruch.) Wir haben dieses Recht nicht und wir müssen uns die Grenzen unserer Competenz gegenwärtig halten, vielleicht wird die Zeit kommen, wo dieser Antrag gestellt werden kann. Was wir aber thun können, das ist dasjenige, wozu uns die Landesordnung berechtigt, und sie berechtigt uns, über kundgemachte Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes Anträge zu stellen. Ich habe bereits dargethan, welche nachtheilige Folgen das Rescript auf das Reich und auf das Land hat. Der Landtag übt nur sein Recht aus, wenn er seine Stimme erhebt und diese Stimme kann nur in vollster Rechtsüberzeugung Verwahrung einlegen gegen die versuchte Verletzung der Verfassung gegen den durch eine dem Königreiche Böhmen gewährte Sonderstellung verübten Rechtsbruch. Dabei ist der Landtag gewiß berufen, um im Vorhinein einer versuchten Wiederholung ähnlicher Manöver zu begegnen, zu erklären, daß er nur jene Vertretung als zur Aenderung der staatsrechtlichen Stellung einzelner Länder berufen ansehen könne, welche die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 als den verfassungsmäßigen Reichsrath bezeichnen, und daß er daher nur die von dem verfassungsmäßigen Reichsrathe ausgehenden Beschlüsse als rechtswirksam betrachte, während jede andere oder zu einer besonderen Competenz berufene Versammlung als illegal angesehen werden müsse, deren Beschlüsse, mögen sie nun legislative oder finanzielle Acte betreffen, keinerlei Rechtswirkung zu begründen vermögen.

Ich will noch eine Stelle des Antrages begründen, die nämlich, wo von der Wahrung der Rechte der

Deutschen die Rede ist. Ich glaube nicht erst auf die vielen Vergeleien hinweisen zu sollen, welche von Seite des jetzigen Ministeriums, besonders gegen jenen Volksstamm gerichtet sind, der das Reich eigentlich geschaffen und durch seinen Fleiß, seine Thätigkeit und seine Intelligenz erhalten hat. Ich brauche nur zwei Regierungsacte hervorzuheben, die neue Wahlordnung und das sogenannte Nationalitätengesetz, oder eigentlich Nationalitäten = Vergewaltigungsgesetz. (Bravo!) Der Tenor der neuen Wahlordnung zeigt, daß man aller Orten den deutschen Volksstamm zurückdrängen und in die Minorität bringen will. Das Nationalitätengesetz ist offenbar nur gemacht, um in einzelnen Ländern, z. B. in Böhmen und Mähren große Minoritäten unter den Tisch zu bringen und sie zu vergewaltigen. Die Zusammengehörigkeit der Deutschen die durch Jahrhunderte geschichtlich begründet und entwickelt worden ist, die speciell im Jahre 1815 durch die Wiener Bundesacte befestigt wurde und die sich in unser ganzes Leben factisch eingelebt hat, soll dadurch beseitigt, zerrissen und die Rechte der Deutschen geschädigt werden. Und das geschieht durch Männer, welche sich Deutsche nennen, die sogar aus Schwaben verschrieben wurden um das wahrhafte Oesterreichthum hier einzuführen. (Heiterkeit und Beifall.)

Ich bin überzeugt, daß der hohe Landtag, der bisher in jeder Richtung für das Recht und die Wohlfahrt des Landes einzutreten wußte, auch heute, wo es sich darum handelt, die Stimme für das bestehende Recht zu erheben, und das Unheil, das dem Lande und dem Reiche droht abzuwenden, mit der ganzen Kraft männlicher Ueberzeugung für das gute Recht einstehen und daher den Antrag des Ausschusses annehmen werde. (Allgemeiner Beifall.)

Ich habe noch als Berichterstatter zu bemerken, daß der Ihnen vorliegende Antrag im Ausschusse mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen wurde und daß die Minorität sich vorbehalten hat, ihre abweichende Meinung im hohen Hause zur Geltung zu bringen.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

(Liest den Antrag aus Beil. Nr. 68.)

Landeshauptmann: Als Redner haben sich gemeldet, die Herren Abg. Dr. Dominikus und Herman.

Abg. Dr. Dominikus (L.-B. Gilt): Das an den Landtag des Königreiches Böhmen ergangene allerhöchste Rescript vom 12. September findet in der von der Majorität des Sonder-Ausschusses beantragten Resolution eine Auffassung, wie solche weder durch den Wortlaut, noch durch den Sinn desselben gerechtfertigt ist. Nach einer unbefangenen Beurtheilung enthält das allerhöchste

Rescript die conditionelle Anerkennung der Rechte des Königreiches Böhmen, in so ferne dieselben durch die eingeleitete Ausgleichsaction in Einklang gebracht werden mit den Staatsgrundgesetzen, mit dem ungarischen Krönungseide, mit der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der übrigen Königreiche und Länder. Ich kann deshalb in dem erwähnten allerhöchsten Rescripte keinen Bruch der Verfassung, deren Rechtsbestand übrigens von der Majorität der österr. Völker bestritten wird, sondern nur einen von der wohlmeinendsten Absicht getragenen, den Ausgleich vorbereitenden Akt der Krone erkennen, der um so weniger zur Fassung der beantragten Resolution berechtigt, als durch das Rescript weder ein bestehendes Gesetz abgeändert, noch ein neues geschaffen wurde. Man behauptet, das Staatsrecht des Königreiches Böhmen sei veraltet, beruhe nur auf vergilbten Pergamenten, sei durch den Verlauf der Zeit erloschen. Ich theile diese Anschauung nicht. Die Rechte eines Volkes oder eines Landes können durch Gewalt zurückgedrängt, nie aber aufgehoben werden und zum Mindesten wird man anerkennen müssen, daß die mit so einmüthiger Kraft und Ausdauer von der czechoslawischen Nation aufrecht erhaltene Declaration zum mindesten lebendige Rechtsansprüche enthalte, über die man nicht hinwegschreiten darf, wenn dem schwankenden Bau unserer Verfassung feste Grundlagen gegeben werden sollen. Ich halte es demnach nicht nur für ein unantastbares Recht der Krone, sondern für eine Pflicht derselben, zu dem bestehenden Verfassungskonflikt Stellung zu nehmen und die Beilegung desselben auf eine gerechte Weise anzubahnen. Ich werde daher gegen die beantragte Resolution stimmen.

Ich habe früher gesagt, daß der Rechtsbestand der Verfassungsgesetze von der Majorität der österreichischen Völker bestritten werde. Ich möchte diesen Satz nicht ausgesprochen haben, ohne zugleich zu constatiren, daß meine Stammesgenossen und überhaupt die Slaven den hohen Werth der konstitutionellen Rechte und die in den Grundgesetzen gewährleisteten Freiheiten anerkennen und dieselben aufrecht erhalten wissen wollen; sie sind jedoch gegen die bestehende Verfassung aus nationalen, ethischen und freiheitlichen Motiven. (Heiterkeit links.) Bekanntlich und unleugbar ist der Grundgedanke der Februar- und Dezemberverfassung, sowie der Wahlordnungen, auf welche dieselben gegründet sind, der, die Hegemonie des deutschen Stammes über die übrigen Volksstämme Oesterreichs durch fictive Majoritäten zu sichern und durch eine möglichst starre Centralisation im neu erfundenen Staate Cisleithanien die verschiedenen nationalen Individualitäten zu nivelliren und zu verwischen. Die auf diese Weise zu Stande gekommene Reichsrathsmajorität nützte ihre Macht

bis in die äußersten Consequenzen aus, besetzte alle wichtigen Staatsämter im ganzen Reiche mit ihren Organen und gab der inneren und äußeren Politik eine entschieden deutsch-nationale Färbung. Hiedurch mußten offenbar die in der factischen Majorität sich befindlichen andern Nationalitäten gekränkt und verbittert werden. Ich halte es für einen ungeheuren Irrthum, daß man die freiheitlichen Institutionen verbinden könne mit einem System der Unterdrückung und Entnationalisirung. Ein solches System läßt sich nur durch verwerfliche und verderbliche Mittel zum Schaden für das öffentliche Rechtsbewußtsein einige Zeit aufrecht erhalten und fördert herzlose und gewaltthätige Elemente an die Oberfläche, welche die Situation für ihre egoistischen Zwecke ausbeuten. Ein solches System birgt endlich die größten Gefahren für die freiheitlichen Institutionen selbst, weil durch den nothwendigen Mißerfolg das Vertrauen auf deren segensreiche Wirkungen beim Volke sowohl als bei dem Lenker des Staates erschüttert wird. Wir wollen deshalb die Verfassung abgeändert wissen, deren fehlerhafter Bau in der Anomalie gipfelt, daß die Majorität des Wiener Reichsrathes und sohin das Schicksal des Reiches von 2—6 Stimmen in dem böhmischen oder mährischen Großgrundbesitze abhängig ist. Wir wollen eine wahrhafte Verfassung, einen freien, lichten Bau, in dem alle österreichischen Völker sich heimlich fühlen können. Man wirft uns in dem Berichte des Ausschusses vor, daß wir aus mißverstandenen Nationalgefühl den edlen Kampf auf dem Felde der Kultur nicht aufgenommen haben. Will man es wirklich verkennen, daß man uns alle Mittel zur Kultur, bis zur Dorfschule herab abgeschnitten hat? (Widerspruch links.) Wir wollen keinen Kampf, wir wollen keine Vergewaltigung, wir wollen nur die Möglichkeit der ruhigen Entwicklung; diese wollen wir aber durch die staatlichen Einrichtungen sicher gestellt wissen. Wenn wir uns gegen den Liberalismus von heute zu Tage in Opposition befinden, so geschieht dieß nur deshalb, weil wir denselben für zu egoistisch und engherzig finden.

Meines Erachtens läßt sich nur durch das Prinzip der Gerechtigkeit die Disharmonie, die unter den österreichischen Völkern gegenwärtig besteht, beheben und harmonisch lösen. Man proklamire das Prinzip der Brüderlichkeit und der helle Tag des Friedens und der Freiheit wird anbrechen. (Beifall rechts.)

Abg. **Serman** (L.=B. Pettau): Viele Worte ließ man uns von der Tribune hören; allein wenig dahinter. Auf mich machen sie den Eindruck, als seien sie Flintenschüsse eines fliehenden Feindes, um den Rückzug zu decken. So auch sendet der Winter, zieht er sich in die Berge zurück, ohnmächtige Körner schaurigen Eises auf

die grünende Flur. Wir machen diese Worte den Eindruck des Großen über ein selbstverschuldetes Fiasco; ich halte den Schmerz für menschlich und will den Worten des Berichterstatters Nachsicht angedeihen lassen. (Heiterkeit.)

Meine Herren, es sind auch ziemlich dicke Worte ungeahndet gefallen, und ich glaube hoffen zu dürfen, daß das hohe Präsidium mir gleichfalls einige freie Worte gestatten werde. Wenn alles das, was in dem Protokoll und was in den verfassungstreuen Kreisen und Blättern seit einiger Zeit gesprochen und geschrieben wird, uns wirklich bevorstehen und bedrohen würde, es wäre schrecklich, wenn nicht das, was gesprochen und geschrieben wird, größtentheils unwahr wäre. Wie vielleicht sonst in hundert Jahren nicht, häuften sich in der kurzen Zeit unserer verfassungstreuen liberalen Aera Berge von Unwahrheiten, Inconsequenzen, Rechtsverwirkungen, Unterdrückungen, Verhegungen, Corruptionspirungen und Ausbeutung der Menschen und Völker (Heiterkeit), so daß man sagen möchte, wir haben in der Kultur nicht Fortschritte, sondern Rückschritte gemacht. Und liberaler Seits nennt man das die Morgenröthe der Freiheit, den Frühlingshauch, der über Oesterreich dahingebblasen, und nennt man das Ablenken von dieser gefährlichen Bahn einen Rechtsbruch, gegen den man sich verwahren müsse. Die Verfassung, das Reich, die Freiheit, die Kultur, das Deutschtum, Alles ist in Gefahr, weil Seine Majestät der Kaiser das uralte verbrieft böhmische Staatsrecht anerkennt. Und indem Seine Majestät es anerkennt, straft er diejenigen Lügen, welche diesem Staatsrechte nur den Werth eines vergilbten Pergamentes beilegen wollen. Freilich, wenn das alles nicht da wäre, was gewisse Doctrinäre nicht wissen oder nicht wissen wollten! Meine Herren, man will hier ein beliebtes Stück Rechtsverwirkung weiter abspielen, und dazu lassen wir uns von der conservativen Partei, deren Generalsprecher ich bin, nicht verwenden. Es wird Ihnen so gehen, wie es mit der mit den Ungarn, die Sie ebenfalls aus dem Februarhimmel nicht entlassen wollten, praktizirten Rechtsverwirkung ergangen ist. Es war am 11. April 1861, als steirische Landtagsabgeordnete in diesem Saale feierlichst erklärten, daß Seine Majestät zur Erlassung der Februar-Reichsverfassung mit voller Rechtswirkung für Ungarn nicht nur vollkommen berechtigt gewesen, sondern daß weitere Concessionen an Ungarn nicht zu rechtfertigen gewesen wären. Allein das ungarische Staatsrecht war stärker als die gewaltthätigen Verfassungstreuen, und aus entschiedenen Centralisten wurden sie handfeste Dualisten, was erwarten läßt, das sie auch noch tüchtige Föderalisten werden dürften.

(Bravo rechts). Es ist erfreulich, wie sich ein Volk nach dem andern der verfassungstreuen Vergewaltigung entzieht. So wird die Reihe an die übrigen Völker kommen, das Recht wird siegen, und die Verfassungstreuen werden nur den Trost und das Verdienst haben, Alles gethan zu haben, um den Triumph des Rechtes, der Wahrheit und der echten Freiheit aufzuhalten und zu verzögern. (Lebhafter Widerspruch und Oh-Rufe).

Landeshauptmann: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. **Serman** (fortfahrend): Uebrigens frage ich, mit welchem Rechte bringt man hier eine zwischen der Krone und dem böhmischen Landtag obschwebende Verhandlung vor diesen Landtag? Hat die Regierung über diese Verhandlung dem Landtage eine Vorlage gemacht? Nach der Landtagsordnung ist der Landtag nur berufen, zu berathen und Anträge zu stellen über allgemein kundgemachte Gesetze und Einrichtungen mit Bezug auf ihre besondere Rückwirkung auf das Wohl des Landes. Das kaiserliche Rescript ist kein allgemein kundgemachtes Gesetz, es ist keine dergleiche Einrichtung. Der Landtag mischt sich in die internen böhmischen Angelegenheiten, wozu er kein Recht hat; er überschreitet seine Competenz und macht sich zum Interpreten der Reichsverfassung, wozu nur der Reichsrath berufen ist, und indem er für die Reichsverfassung einzustehen erklärt, verlegt er dieselbe. Es war im Jahre 1867, als die böhmischen Abgeordneten von Baron Beust drangsalirt, in ihrem Landtage feierlich Alles für null und nichtig und für sie rechtsunverbindlich erklärten, was die Versammlung in Wien über sie und ohne sie beschließen würde. (Abg. Freiherr v. Sackelberg: Die czechischen Abgeordneten!) Allein die Verfassungsherren in Wien ignorirten die Sonderrechte und die Proteste der Völker und der einzelnen Königreiche und Länder und construirten sich nach ihrem Geschmacke und für ihren Hausgebrauch eine Verfassung, welche sie als ein Joch den Völkern um den Hals geworfen. Nun ist endlich die Reihe des Protestirens einmal an ihnen und sie werden es sich gefallen lassen müssen, wenn auch über ihre Proteste zur Tagesordnung übergegangen werden wird, um so mehr, da diese ohne Grund und ohne innere Wahrheit sind, weil ein Rechtsbruch nicht vorliegt, sondern nur das Bestreben, ein Unrecht wieder gut zu machen. Ein Rechtsbruch wurde begangen, als man die Februarverfassung, als man die Dezemberverfassung machte (Widerspruch; Rufe: Zur Ordnung!), damals wurden die Rechte der Königreiche und Länder gebrochen. (Rufe: Zur Ordnung!)

Landeshauptmann: Ich muß den Herrn Redner

doch darauf aufmerksam machen, daß er erst vor einigen Tagen die Angelobung auf diesen Rechtsbruch geleistet hat. (Bravo! bravo!) Ich kann es unmöglich dulden und zugeben, daß die Verfassung, auf Grund deren wir hier tagen, und auf Grund deren der Herr Redner seine Rede hält, als Rechtsbruch bezeichnet werde. (Lebhafter Beifall.)

Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren.

Abg. **Serman** (fortfahrend): Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Verfassung Gegenstand der Debatte ist (Widerspruch). Ihre Aufrechterhaltung und ihre Anfechtung ist heute Gegenstand der Debatte und die Abänderung von Gesetzen kann ebenfalls auf gesetzlichem Wege angestrebt werden. Ich glaube nicht, daß ich mich diesfalls gegen meinen Eid vergehe (Rufe: Ja wohl!) und ich kann nicht zweifeln, daß wir nach dem, was der vorgetragene Bericht gegen uns als Verfassungsfeinde vorbringt, uns nicht sollten vertheidigen und unsern Standpunkt darlegen dürfen. Meine Herren! ein Rechtsbruch wurde begangen damals, als man einen bilateralen bekannten Vertrag einseitig aufhob, und als man die natürlichen und unveräußerlichen gesetzlich gewährleisteten Rechte den Völkern verweigerte.

Es ist nicht wahr, daß die Verfassungstreuen so verfassungstreu sind, wie sie thun, und daß ihnen die Zusammengehörigkeit der Königreiche und Länder so sehr am Herzen liegt. Ein Beweis dafür, daß sie selbst Galizien aus dem Reichsverbande entlassen wollten, freilich in der Absicht, um mit den übrigen Völkern um so leichter fertig zu werden. Ein zweiter Beweis dafür ist, daß sie, wie wir aus den Ereignissen der neuesten Zeit sehen, selbst der Verfassung den Rücken kehren wollen, sobald sie im Reichsrathe nicht die Majorität haben.

Es ist nicht wahr, daß die Verfassungstreuen die allgemeine Anerkennung und Beschickung des Reichsrathes wollen; träte dies ein, so wären sie in der Minorität und sie würden die Ersten sein, welche dem Reichsrathe den Rücken kehren. Sie wissen, daß es das erste Geschäft der Majorität sein würde, die Verfassung verfassungsmäßig umzustößen. Sie können daher die allgemeine Anerkennung und Beschickung des Reichsrathes nicht wollen und wollen sie auch nicht; sie wissen selbst nicht, was sie wollen, ihre Politik ist die Gedankenlosigkeit. (Lebhafte Heiterkeit.)

Meine Herren, den Böhmen haben es die Verfassungstreuen moralisch unmöglich gemacht, im Reichsrathe zu erscheinen. Auf das hin und auf die ungerechte Wahlordnung speculirten sie. Sie wollen nur einen solchen Reichsrath, in welchem sie die Majorität haben, und in welchem nur einige oppositionelle Elemente vor-

handen sind, an denen sie ihren Uebermuth auslassen können (Dho; und Widerspruch links), à la Schindler. Die Verfassungstreuen wollen nicht die Beruhigung des Reiches, sie wollen den Streit und den Hader verewigen; sie wollen nicht den Ausgleich, sie wollen nichts als herrschen, und das ist das einzige, was ihnen klar ist. Wo aber einige herrschen, da müssen andere dienen, da gibt es nur Herren und Knechte und da sind die Worte von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit leere Phrasen. Man würde nichts sagen, wenn sie noch zu herrschen verstanden; allein da haben sie das Bürgerministerium armseligen Andenkens hingestellt, dessen Großthaten der Belagerungszustand, die Verfolgung unschuldiger Nonnen und Bischöfe (Heiterkeit), Vertragsbruch und der rühmliche Krieg mit den Bochesen waren. Der ganze Inhalt, der ganze Inbegriff des Denkens, Wirkens und Trachten dieser bürgerministerlichen Verfassungstreuen war ihr Ich und eine unverständene Kirchen- und Nationalitätsfeindschaft, das Charakteristicum des modernen Liberalismus, der selbst wieder ein Product ist der halben Aufklärung, der geistigen Beschränktheit und der sittlichen Verkommenheit. Die Verfassungstreuen wissen nicht, daß kein Staat und kein Volk ohne Religion bestehen könne und daß die Kirche und die Nationalität die Säulen sind, an denen die geplagte Menschheit sich emporranke, und daß sie, indem sie diese Säulen umstoßen, die Stützen der Gesellschaft untergraben.

Da aber diese Fonds für Staatsmänner nicht hinreichten, so mußten sie gehen, und im Interesse der geplagten Menschheit wollen wir hoffen, daß sie nie mehr wiederkehren. (Heiterkeit.) Denn auch die Argonautenfahrt der geheimen Excellenz wird sie nicht retten, denn den Magyaren werden die Liebenswürdigkeiten wohl noch in Erinnerung sein, mit welchen sie ihrerseits von den Verfassungstreuen tractirt wurden. Auch der Erzeuger der Decembristen, Vater Beust, zu dem sie jetzt Hilfe flehend die Hände emporheben, wird schwerlich anderes Wetter zu Wege bringen.

Wir scheint, die Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes ist den Verfassungstreuen ganz gelegen gekommen, indem sie dadurch den Vorwand haben, sich von dem Reichsrathe zu absentiren, um nicht von den verhassten Czechen überstimmt zu werden, und ihrer Verfassung den Rücken zu kehren, wenn sie ihnen keinen Nutzen mehr gewährt.

Meine Herren, die hejubelte Verfassung leidet nur an vier Hauptgebrechen. Erstens entbehrt sie der rechtlichen Basis, indem die Versammlung, die sie machte, hiezu nicht berechtigt war. Zweitens wird sie von der

überwiegenden Mehrzahl der Völker nicht anerkannt und nicht angenommen. (Widerspruch.) Drittens ist sie undurchführbar, undurchführbar, wenn die Verfassungstreuen im Reichsrathe die Majorität haben, und undurchführbar, wenn sie in der Minorität sind; und den letztern Beweis zu liefern, sind die Verfassungstreuen eben im Zuge und wir sind ihnen dankbar hiefür. Viertens hat die Verfassung keine Erfolge aufzuweisen. Der beste Beweis für die Güte einer Verfassung ist die Zufriedenheit und Wohlhabenheit der Völker. Bei uns ist das Gegentheil der Fall. Allerdings, die Verfassungstreuen wurden dick und fett, allein die Völker magerten sichtlich ab. (Anhaltende Heiterkeit.) Was soll eine Verfassung, die eigentlich Niemand will, nicht die Verfassungsfreunde und nicht die Verfassungsfunde? Und ist es denn wahr, daß die Völker der Verfassung wegen da sind und daß nicht vielmehr umgekehrt die Verfassung nach dem Willen und den Verhältnissen der Völker sich zu richten hätte. Die Verfassungstreuen mögen sich erinnern, daß hinter ihnen nicht das Volk steht, daß das Volk gegen ihre Proteste protestirt. Und wenn die Verfassung nicht die allgemeinen Sympathien genießt, so sind es die Verfassungstreuen, welche sie discreditirt haben, und sie dürfen sich dann nicht beklagen, wenn alle die Folterwerkzeuge, die sie gegen die Opposition erfanden, gegen sie spielen und wenn sie in die Grube fallen, die sie anderen gegraben. Kann denn eine vernünftige und sittliche Regierung das Reich einer Hand voll politischer Extravaganzen zur Beute überlassen? Die Regierung ist verpflichtet, das Reich von dem verfassungsmäßigen Untergange zu retten; ob dies nun durch Belcredische Mittel geschehe, oder wenn es möglich wäre, auf verfassungsmäßigem Wege — uns wäre das gleich, wenn wir nur von der liberalen Mißwirthschaft und von der verfassungstreuen Chincanenherrschaft befreit werden. Wir wollen den Frieden zwischen den Völkern und einzelnen Ständen, wir wollen den Ausgleich, wir wollen einmal ruhige und glückliche Tage sehen und jede Regierung, die diese Arbeit unternimmt, darf unserer aufrichtigsten Unterstützung gewiß sein. Es ist nicht wahr, daß die föderale Gestaltung das Reich gefährde; das Gegentheil ist wahr, wie Figura zeigt, und was das Reich betrifft, danken Sie Gott mit jedem Morgen, daß Sie nicht brauchen für das Reich zu sorgen. (Heiterkeit.) Die Sorge für das Reich können Sie andern überlassen und wir können Ihrer um so leichter enttrathen, als die Verfassungstreuen gezeigt haben, daß sie wohl für sich nicht aber für das Reich zu sorgen verstehen. Es ist nicht wahr, daß das Deutschthum gefährdet wird, wenn die anderen Völker Licht, Lust und Raum zum Leben bekommen; die Gefährdung des Deutschthums haben

die Verfassungstreuen auf dem Gewissen, indem sie durch ihre Rücksichtslosigkeit und nationale Unverträglichkeit dem deutschen Volke den Unwillen und den Haß der anderen Völker auf den Hals gezogen haben. Man sagt, die nationale Gleichberechtigung sei gewährleistet; das ist Hohn, so lange die Verfassungstreuen die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung haben. Was ein verfassungstreuer Liberaler in nationaler Bedrückung leisten kann, das sehen wir an dem steirischen Landes-Ausschuß, der keine Gelegenheit vorübergehen läßt, die nationalen Rechte der zweiten Nation des Landes, die er zu schützen verpflichtet wäre, zu schädigen, abgesehen davon, daß wir mit gebundenen Händen zusehen müssen, wie er das Land dem finanziellen Abgrunde zuführt.

Daß wir, wie es im Berichte heißt, Elemente sind, denen Licht und Aufklärung ein Gräuel ist, daß wir nur die Beherrschung der Geister anstreben und die natürlichen nationalen Gefühle nicht zum edlen Kampfe auf dem Boden der Kultur ermuntern, sondern zur Erringung nationaler Herrschaft und Vergewaltigung Anderer mißbrauchen wollen, ist eine Unwahrheit und paßt für den Artikel einer Zeitung, aber nicht für eine Schrift, die man vor den hohen Landtag bringt. Es ist das eine Unwahrheit, es ist eine Beleidigung. Nicht das Verfassungsrecht, für das auch wir einstehen, nicht die Selbstständigkeit und die Freiheit, die auch wir für uns in Anspruch nehmen, sind in Gefahr. In Gefahr ist nur die brutale Herrschaft jener Coterie, welcher die Verfassung zum Zusammenscharren von Millionen, von Aemtern und Orden diene (Unruhe), jener Coterie, welche die Verfassung dazu mißbrauchte, um in Staat und Kirche, Handel und Industrie, in der Gemeinde und überall die Herrschaft einer Race zu etabliren, und alle anderen Völker zu unterdrücken (Widerspruch), jener Coterie, welche alle Verhältnisse auf allen Gebieten des staatlichen und Privatlebens verwirrt, ein unendliches Chaos geschaffen, Alles beleidigt und Alles erbittert und auch die Brandfackel in das Heiligthum der Familie geschleudert hat, jener Coterie, welche den Völkern ungeheure Lasten auferlegt, nun dem Ausgleich widerstrebt und Oesterreich den Rücken zu wenden droht, wenn sie in ihrem wüsten Treiben behindert würde, jener Coterie, die mit falschen Karten spielte und dieselben unsoliden Mittel, durch die sie zur Herrschaft gelangt, wieder anwendet, um auf dem Rücken der bethörten Menge wieder zu jener Höhe emporzuklimmen, von welcher sie durch das Wort des Kaisers und durch die eigene Nichtsnutzigkeit fiel. (Lebhafter Widerspruch; Rufe: zur Ordnung!)

Landeshauptmann: Der Herr Redner mißbraucht das Recht der Minorität. Ich halte den Grundsat auf-

recht, der Minorität so viel Freiheit als möglich zu lassen; ich sehe es als eine Verpflichtung der Majorität an, in dieser Beziehung viel zu dulden (Bravo! Bravo!); allein das hat seine Grenzen. Ich kann den Herrn Redner nicht mehr als Redner der Minorität betrachten, sondern als Sprecher seiner eigenen Gedanken, und bitte ihn, seine Gedanken in Worte zu kleiden, die mich nicht zwingen werden, ihm das Wort zu entziehen. (Lebhafter Beifall — Rufe: den Ausdruck zurücknehmen!)

Abg. **Serman** (fortfahrend): Meine Herren! Schröpfköpfe sind gut angebracht, wo sie ziehen. Ich bin daher bei der . . . (Wiederholte Rufe: den Ausdruck zurücknehmen!)

Landeshauptmann: Ich bitte, das habe ich zu beurtheilen. Der Ausdruck war gegen eine Coterie gerichtet, und es ist Niemand persönlich genannt worden. (Beifall.)

Abg. **Serman** (fortfahrend): So ist es. (Bravo rechts.)

Ich werde das hohe Haus nicht länger ermüden. (Beifall und Heiterkeit.) Es freut mich, daß ich zu Ihrer Unterhaltung beigetragen habe, da Sie heute so heiter waren. Ich habe nur noch zu erklären, daß ich gegen den Antrag des Ausschusses stimmen werde.

Abg. **Dr. Heilsberg** (Frohnleiten): Ich beehre mich dem hohen Hause zu beantragen,

„daß die Anträge des Sonder-Ausschusses en bloc „angenommen werden, und daß über dieselben durch „Namensaufruf abgestimmt werde.“

Abg. **Dr. Sernec** (L.=B. Luttenberg): Hohe Versammlung! Ich sehe mich genöthigt, einiges dem beizufügen, was die Herren Vorredner meiner Partei gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses gesprochen haben, wobei ich mich an den Bericht selbst und insbesondere an die historische Einleitung desselben halten will.

Die Berufung auf das Diplom vom 20. Oktober hat mich sehr überrascht; wir waren bis jetzt nicht gewohnt, eine solche Berufung von Seite der Herren zu lesen oder zu hören, im Gegentheile, die Herren haben das Oktober-Diplom in der Regel als sehr wenig wesentlich für die Verfassung von Oesterreich betrachtet. Wenn es aber richtig ist, daß dieses Diplom die Entwicklung der neueren Verfassungsgeschichte in Oesterreich einleitet, so ist es doch ebenso richtig, daß dasselbe mit dem A. h. Patente vom 26. Februar 1861 im Widerspruch steht. Ich habe dem Herrn Landeshauptmann angelobt, die Geseze zu beobachten, aber nicht mich jeder Kritik der Geseze zu enthalten, und deshalb glaube ich, daß, wenn man auch die Verfassung beobachtet, man dieselbe noch immerhin der Kritik unterziehen darf.

Das Oktober-Diplom hat nur wenige Gegenstände der Reichsgesetzgebung vorbehalten, das meiste und zwar alle nicht namentlich der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Gegenstände waren der Landesgesetzgebung überlassen. Das Diplom kennt einen engeren Reichsrath nur für einzelne Fälle und spricht gewöhnlich nur von dem weiteren Reichsrathe, der aus 100 Mitgliedern zu bestehen hat; das Februar-Patent dagegen und die gleichzeitig erschienenen Landesordnungen haben nur einzelne wenige und minder wesentliche Gegenstände der Kompetenz der Landtage zugewiesen, während alles Uebrige der Reichsgesetzgebung vorbehalten wurde. Die Landesordnungen vom 26. Februar 1861 stehen also nicht nur im Widerspruche mit dem Oktober-Diplom, sie waren auch ein Octroi. Nicht bloß in Böhmen, sondern auch in den anderen Ländern haben wir Landtage gehabt, deren Kompetenz durch die neuen Landesordnungen mehr oder weniger beschränkt wurden. Wenn ich auch nicht verkennen will, daß die Landesordnungen vom Jahre 1861 einen bedeutenden Vorzug gegen die alten Landesordnungen haben, so ist doch so viel gewiß, daß sie formell sowie das Februar-Patent selbst octroirt sind.

Es hat sich nun in kurzer Zeit herausgestellt, daß die Reichsverfassung vom Jahre 1861 nicht durchführbar sei, die Ungarn sind nicht erschienen und der weitere Reichsrath ist nur momentan, fiktiv dadurch zu Stande gekommen, daß die Siebenbürger Sachsen an demselben Theil genommen haben. In der Verfassung vom 26. Februar 1861 hat sich eine Bestimmung gefunden, welche gesagt hat, daß die Kompetenz des weiteren Reichsrathes nur durch den weiteren Reichsrath selbst abgeändert werden könne; nun ist aber unter dem 21. Dezember 1867 ein Gesetz als neue Verfassung proklamirt worden, welches die alte Verfassung abändert, jedoch nicht mit Zustimmung des weiteren, sondern nur des engeren Reichsrathes. Das war ungesetzlich. Eine weitere Ungesetzlichkeit bestand darin, daß nunmehr wieder jene Gegenstände taxativ aufgezählt wurden, welche der Kompetenz des Reichsrathes vorbehalten bleiben sollen, während alle übrigen Gegenstände den Landtagen überlassen wurden; so hat diese Reichsverfassung die Kompetenz der Landtage erweitert, ohne daß die diesfällige Abänderung der Landesordnung einem einzigen Landtage vorgelegt worden wäre.

Mithin zeigt sich in der Entwicklung der neuen Verfassungsgeschichte, daß dieselbe an zwei wesentlichen Mängeln leide; es fehlt erstens die Anknüpfung an die älteren Zustände, und zweitens die Consequenz in der inneren Entwicklung in den letzten 10 Jahren.

Es ist sonach nicht zu verwundern, wenn die Böhmen von ihrem alten Rechte gesprochen, und noch heute

davon sprechen (Zustimmung rechts), umso mehr, als sie augenblicklich erkannt haben, daß sie die Schmerling'sche Landesordnung wesentlich schädige und in eine künstliche Minorität verseze; sie haben damals schon protestirt und nur unter Vorbehalt in den Landtag gewählt. Darüber, daß die Böhmen die Dezember-Verfassung nicht angenommen haben, ist kein Zweifel, denn in den letzten drei Jahren haben sie ihren Vorbehalt fortwährend erneuert (Rufe: Die Czechen!) wenn es beliebt, die Czechen.

In der historischen Einleitung des Berichtes ist somit der Passus; „alle nicht ungarischen Länder der Monarchie haben das Octoberdiplom und das Februar-Patent angenommen“ unrichtig, denn die Böhmen haben die neue Verfassung nicht angenommen. Dessen ungeachtet tagten in allen Ländern West-Oesterreichs und insbesondere auch in Böhmen Landtage, welche nach der neuen Verfassung gewählt wurden.

Ich glaube, das Criterium darüber, ob eine Versammlung, und speciell der Landtag des Königreiches Böhmen oder der bevorstehende Reichsrath der gesetzmäßige sei, kann nur in folgenden Punkten liegen: erstens, daß keine Person daran theilnimmt, welche nicht gesetzlich berufen ist, zweitens, daß alle Personen, welche berufen sind, dazu einberufen werden, drittens, daß die Versammlung an dem gesetzlichen Orte tagt, und viertens, daß das Präsidium von derjenigen Person geführt werde, welcher es zusteht. Sind diese Kriterien vorhanden, so ist die Versammlung gesetzlich, und es hilft nichts, Verwahrungen gegen Beschlüsse einzulegen, welche etwa über die Kompetenz dieser Versammlung hinausreichen könnten oder dürften, und es nützt daher auch nichts, solche Versammlungen zu verlassen. Die Austretenden haben ja auch die Pflicht, an den ferneren Berathungen theilzunehmen, und weitere gesetzliche Beschlüsse zu fassen. Wenn also in Böhmen, Mähren und Krain die Minoritäten die Landtage verlassen, so sind sie entschieden im Unrecht, und sie haben eine Verfassungsverletzung begangen, nicht aber die Regierung, wenn sie ein Rescript an den böhmischen Landtag erlassen hat. Man muß doch abwarten, ob der jetzt versammelte Landtag des Königreiches Böhmen, der nach der neuen Landesordnung versammelt ist, und mit dessen Bescheidung die historische Partei ohnedies ein Opfer gebracht hat, dem steierm. Landtag eine Veranlassung bieten wird, eine Verwahrung einzulegen.

Es wurde schon hervorgehoben, daß das genannte Rescript kein Gesetz sei; das ist klar, denn ein Gesetz könnte nur unter Zustimmung des böhmischen Landtages und der Regierung erlassen werden; es ist aber auch kein Octroi, denn es ändert kein bestehendes Gesetz und verfügt nichts Neues; es ist nicht einmal eine Regierungs-

Vorlage, denn es legt dem Landtage durchaus kein Gesetz vor, welches zu berathen und zu beschließen wäre. Wenn ich Rescript einfach in das Deutsche überseze, so finde ich keinen passenderen Ausdruck, als „Zuschrift“; wie kann man behaupten, daß eine Zuschrift an einen gesetzlich versammelten Landtag einen Verfassungsbruch, einen Rechtsbruch enthalten kann? Das ist schon aus formellen Gründen nicht möglich.

Der §. 19 der E.-D. spricht sich auch durchaus nicht dahin aus, daß der steierm. Landtag über Rescripte an andere Landtage Voten abzugeben habe; es ist vielmehr schon hervorgehoben worden, daß nach §. 19 E.-D. der steierm. Landtag nur über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen sich auszusprechen habe. Ich finde daher, daß die Herren, welche den heutigen Antrag gestellt, haben es außerordentlich eilig, ja wirklich viel zu sehr eilig haben, denn über das Rescript an den böhmischen Landtag heute schon eine Rechtsverwahrung zu beschließen, scheint mir sehr verfrüht. Warum haben die Herren nichts gethan, als der Ausgleich mit Ungarn beschloffen wurde? Hat doch der Herr Berichterstatter selbst mitgetheilt, was für unangenehme Folgen der Ausgleich für Steiermark gehabt habe. Dieser Ausgleich wurde durch ein allgemeines Gesetz kundgemacht und seine Rückwirkungen besonders in finanzieller Beziehung auf das Wohl des Landes sind anerkannt; damals wären also die Landtage allerdings zu einer Aeußerung berechtigt gewesen, damals hat man aber geschwiegen und jetzt soll man über ein einfaches Rescript Verwahrung einlegen.

Der Inhalt des Rescriptes ist auch nichts derartig fürchterliches, daß man sich dadurch zu Verwahrungen veranlaßt finden könnte. Der Herr Berichterstatter hat das Rescript sehr unvollständig mitgetheilt, es heißt in demselben nicht nur daß die alten Rechte des Königreiches Böhmen anerkannt werden und Se. Majestät bereit sei, dieselben mit seinem Krönungsseide zu befestigen, sondern auch, daß der Landtag des Königreiches Böhmen aufgefordert wird, die alten Rechte mit den neuen Einrichtungen und mit den Rechten der übrigen Länder in Einklang zu bringen. Dies ist nun gewiß höchst nothwendig. Ich glaube im Eingange meiner Rede nachgewiesen zu haben, daß in Oesterreich formell und materiell eine Kluft zwischen dem alten Rechte und der neuen Verfassung besteht; diese Kluft ist nun auszufüllen, damit Cisleithanien wieder sobald als möglich befriedigende Zustände erlange.

Wenn der Herr Berichterstatter weiter auf Grund von Journalen und Privatnotizen befürchtet, daß dem böhmischen Landtage eine größere Competenz in Justizsachen eingeräumt werden könne, so kann ich daran auch nichts

fürchterliches finden. Der Landtag Steiermarks zählt 63 Mitglieder, der Landtag Böhmens circa 200; ich glaube einem Landtage, bestehend aus 200 Mitglieder, kann man wohl eine größere Competenz einräumen, als einem Landtage mit wenigen Mitgliedern, weil eben mehr Arbeitskräfte auch mehr leisten können.

Es ist weiter gesagt worden, daß dem Königreiche Böhmen auch in finanzieller Beziehung Concessionen gemacht werden könnten; das ist alles möglich; es wird auch, falls diese Concessionen unserem Lande schädlich werden, an der Zeit sein — und ich werde mich daran selbst betheiligen — Verwahrung dagegen einzulegen. Bisher war aber keine Veranlassung hiezu.

An einer einzigen Stelle des Berichtes finde ich das ausgesprochen, was nach meiner Ansicht das Motiv zur ganzen Rechtsverwahrung ist; es wird da den Slaven im Allgemeinen und zwar in nicht sehr feiner Art, eine Allianz mit anderen Elementen vorgeworfen, weil sie die nationale Herrschaft erringen und zur Vergewaltigung Anderer mißbrauchen wollen. Nun meine Herren, ich finde hier das Wort: „Wollen“, ich frage aber die Herren von der Verfassungspartei, was haben denn Sie in den letzten 10 Jahren gethan? Dürfen nicht wir uns mit mehr Recht auf Facta berufen, als uns die Herren ein bloßes Bestreben unterchieben dürfen? Ist es Ihnen, meine Herren, nicht mehr in Erinnerung, daß sie die Schmerling'schen Patente, durch welche Sie auf eine den factischen Verhältnissen nicht entsprechende Weise zur Majorität berufen wurden, nicht in einem einzigen Punkte abgeändert haben, daß Sie alle dießfälligen Vorlagen immer zurückgewiesen haben und haben die Herren vergessen auf den Belagerungszustand in Prag, auf die Einkerkelung der böhmischen Journalisten, die Cautionsverluste? Haben die Herren Galtzien befriedigt, oder ihm auch nur Versprechen gemacht? Haben die Herren vergessen, wie bei jeder Gelegenheit, auf dem Theater, in den Journalen auf der Tribüne die Böhmen mit Spott und Hohn überschüttet wurden, wie man glaubte, einen geistreichen Witz zu machen, wenn man den czechischen Dialekt nachahmte? Das wurde von der gebildetsten Nation in Oesterreich nicht bloß geduldet, sondern auch noch applaudirt.

Meine Herren, das kaiserliche Rescript ist bestimmt, diesem Zustande ein Ende zu machen und es ist hohe Zeit, daß diesem Zustande auch wirklich ein Ende gemacht werde. Wenn die Böhmen wieder im Landtage in die natürliche Majorität eingesetzt werden, die sie im Lande factisch haben, so ist dieß kein Unrecht, wenn aber dieser Moment eintritt, so wird durch das von der Regierung vorgelegte Gesetz bei den Nationalitäten gleicher Schutz und gleiches Recht zu Theil werden. Haben die Herren

vielleicht in den letzten 10 Jahren ein ähnliches Gesetz vorgelegt? Nirgends!

Wir Slovenen müssen daher dieses Rescript mit Freuden begrüßen und betrachten es als den Anfang zur wirklichen Gleichberechtigung der Nationen. Zum Schlusse möchte ich nur noch Eines bemerken.

Ich lege den höchsten Werth auf friedliche Beziehungen zum Auslande im Allgemeinen und auf friedliche und freundschaftliche Beziehungen zum deutschen Reiche insbesondere; ich frage aber, wenn, was Gott verhüten möge, wieder ein Krieg mit dem deutschen Reiche ausbrechen sollte, wie wollen wir denselben führen, so lange nicht der Friede mit Böhmen hergestellt ist? Ich möchte, daß der Friede wenn nur möglich erhalten bleibe, möchte aber durchaus nicht, daß Oesterreich davon abhängig würde, vom Fürsten Bismarck jährlich einen Fleißzettel für gutes Verhalten zu bekommen. (Beifall rechts.)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Statthalter **Freiherr v. Rübeck**: Wenn ich in dieser Verhandlung das Wort ergreife, so geschieht dies lediglich, um im Auftrage der kais. Regierung Folgendes zu erklären:

Der hohe Landtag ist zwar nach §. 19, 1. Lit. a. L.-D. — von welcher Bestimmung auch in dem vom Herrn Berichterstatter vorgebrachten Antrage die Rede ist, — berufen, zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes; der Fall der Anwendung dieser Bestimmung der L.-D. liegt nicht vor, indem es sich keineswegs um die Beurtheilung eines kundgemachten allgemeinen Gesetzes oder einer kundgemachten allgemeinen Einrichtung nach den speciellen Verhältnissen des Landes, sondern um eine, an einen anderen Landtag erflossenen a. h. Aufforderung zur Erstattung von Vorschlägen handelt, die einen Gegenstand der Berathung und Schlußfassung in den übrigen Landtagen in Gemäßheit der Landesordnung nicht bilden kann.

Ich bin ferner beauftragt, dem hohen Landtage mitzutheilen, daß die Regierung, obwohl sie nach dem Vorausgeschickten die Kompetenz des hohen Landtages zur Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes nicht anerkenne, und den Vorwurf, als läge in dem a. h. Rescripte eine Verletzung der Verfassung, ein Rechtsbruch, auf das Entschiedenste ablehnen müsse, dessen ungeachtet keinen Anstand nehme, die Erklärung abzugeben, daß das kaiserl. Rescript an dem böhmischen Landtag keinen anderen Zweck im Auge hat, als den inneren Frieden im Interesse des Gesamtreiches herzustellen, und daß dasselbe zu einer Besorgniß, als könnten hie-

durch die Rechte der übrigen Königreiche und Länder beeinträchtigt sein, um so weniger Anlaß bieten könne, als das Ergebnis der auf Grund des a. h. Rescriptes im böhmischen Landtage zu pflegenden Verhandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung der weiteren Behandlung im Reichsrathe unterliegt, der sich sonach in der Lage befinden wird, über die Annahme oder Ablehnung zu beschließen, und dem gegenüber sich die Regierung auch ihrer vollen Verantwortlichkeit bewußt ist.

Berichterst. **Dr. Reichbauer**: Ich werde bei meinen Ausführungen, nachdem ich die Pflicht in mir fühle, nicht bloß den Ausschuß, sondern meine Gesinnungsgenossen überhaupt zu vertreten, in einer Weise vorgehen, die dem Ernste der Sache und der Würde des Hauses angemessen ist (Bravo) und ich werde daher nicht auf das Gebiet des Invectiven und Beleidigungen folgen, wie es von anderer Seite betreten wurde. Was vor Allem die Kompetenz-Frage betrifft, so hat der Herr Statthalter seinen Weisungen entsprechend im Namen der Regierung gegen den zu fassenden Beschluß Verwahrung eingelegt, da nach §. 19 der L.-D. der Landtag hiezu incompetent sei. Wären wir ein Dicasterium, so würden wir ganz einfach diese Weisung des Ministeriums zur Kenntniß zu nehmen und darnach vorzugehen haben; wir sind aber ein freier Vertretungskörper, dessen Kompetenzgrenzen in den Gesetzen vorgezeichnet sind und der sich dieselben auch selbst auszulegen weiß.

Ich habe bereits in meiner früheren Auseinandersetzung nachgewiesen, daß die Anerkennung einer besondern staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen einen Riß in die Verfassung macht, weil dadurch die durch das Octoberdiplom, das Februarpatent und die Staatsgrundgesetze festgestellte staatsrechtliche Einheit der nicht ungarischen Länder, aufgehoben wird und daß sich schwer ein Akt vorstellen ließe, der eine größere Rückwirkung auf das ganze Reich wie auf unser Land üben könnte, als gerade die durch das besprochene Rescript inaugurierte Sonderstellung der böhmischen Krone. Ich will diese Frage nicht noch weiter verfolgen, einerseits, weil ich sie ohnedies bereits umständlich erörtert habe, andererseits, weil es offen am Tage liegt, daß im Rescripte nicht eine conditionelle, sondern eine factische Anerkennung der Sonderstellung Böhmens liegt. Für diese Anschauung spricht nicht allein der Geist und Sinn des Rescriptes, es geben uns hiezu auch die Aeußerungen der Czechen Veranlassung. Wir sehen, daß die Vertrauensmänner der czechischen Nation, welche wohl Gelegenheit gehabt haben, mit dem Minister-Präsidenten zu verhandeln, welche, wie man sagt, an der Abfassung des Rescriptes Theil ge-

nommen haben, welche daher am besten über die Intentionen desselben Auskunft zu geben in der Lage sind, in dem Rescripte eine vollständige und nicht etwa eine conditionelle Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes erblicken. Wir würden gewiß nicht von einer Rechtsverletzung sprechen, wäre in dem Rescripte nur die Absicht kundgegeben, auf verfassungsmäßigem Wege eine Einigung unter den Völkern herzustellen; dann hätten wir sicher nichts dagegen einzuwenden. Durch das Rescript wird jedoch die Sonderstellung Böhmens bereits als etwas Bestehendes anerkannt, und darin liegt die Verletzung der Verfassung.

Von dem letzten Herrn Vorredner wurde das Rescript als eine einfache Zuschrift bezeichnet, etwa so, als ob wir schon einen slovenischen Hofkanzler hätten, der Jemanden Erlässe zufertigt; hier handelt es sich um eine allerhöchste Willens-Manifestation und die hat eine andere Tragweite als eine einfache Zuschrift. In dieser allerhöchsten Willens-Manifestation ist ganz bestimmt von den besonderen Rechten des Königreiches Böhmen die Rede; nun gibt es aber verfassungsmäßig kein anderes Recht des Königreiches Böhmen, als dasjenige, welches ihm durch das Octoberdiplom, das Februarpatent und die Staatsgrundgesetze eingeräumt ist. Dem entsprechend hat Seine Majestät noch im verflossenen Jahre in dem allerhöchsten Rescripte vom 26. September 1870, in welchem in Beantwortung der Adresse des böhmischen Landtages über die verschiedenen Ansprüche und die Anforderungen des böhmischen Staatsrechtes gesprochen wird, Folgendes gesagt (liest):

„Aus aller Verwirrung hebt sich als fester Punkt unser kaiserliches Wort, vom 20. October 1860 und das Wort der diesem Diplome angereichten Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867. Es hieße von diesem Worte die Weihe einer feierlichen Verpflichtung der Krone abstreifen, es hieße einen festen und gesicherten Rechtsboden mit den Schwankungen zweifelhafter, bestrittener und sich durchkreuzender Ansprüche vertauschen, wollte man die Verständigung auf anderer Basis, als auf der der geltenden Verfassung vollziehen.“

Das ist die Antwort auf die Adresse des böhmischen Landtages; in derselben werden die Ansprüche der böhmischen Krone als bestritten, zweifelhaft und sich durchkreuzend bezeichnet. Und nun im Rescripte vom 12. September d. J. werden die bestrittenen, sich durchkreuzenden Ansprüche gerne anerkannt und deren Festigung durch den Krönungs Eid angeboten. Ich frage, ob eine solche Erklärung nicht von ungemeiner Tragweite ist, und ob

wir nicht Veranlassung haben, uns gegen alle hieraus abzuleitenden Folgen zu verwahren.

Ich will mich nur mehr auf einige sachliche Einwendungen beschränken, die gemacht worden sind, ich sage ausdrücklich sachliche, weil ich auf die persönlichen Invectiven im gleichen Tone zu antworten, dem Ernst der Sache und der Würde des hohen Hauses nicht angemessen finde.

Wenn im Allerhöchsten Rescripte gesagt wird, die Krone müsse zum Ausgleich Stellung nehmen, so bin ich vollkommen damit einverstanden; die Krone hat aber bereits im Rescripte vom 26. September 1870 zum Ausgleich Stellung genommen. Es ist eine beliebte Phrase, daß wir — die sogenannten Verfassungstreuen — den Ausgleich perhorresciren. Man sage doch endlich, was man unter dem Ausgleich versteht. Wir wollen durch unsere Rechtsverwahrung unser Recht sichern, das durch das Octoberdiplom, das Februarpatent und die Staatsgrundgesetze gegeben ist, ich frage aber, was wollen die Gegner, was stellen sich diese unter dem Ausgleich vor? Wenn man einen Ausgleich machen soll, so muß man doch den gegenseitigen Standpunkt kennen; unseren Standpunkt haben wir oft genug gekennzeichnet, was ist nun der Standpunkt der sogenannten staatsrechtlichen Opposition? In Böhmen beruft man sich auf das böhmische Staatsrecht, aber auf welches? Ist Jemand im Stande, Staatslehrer oder wer immer, zu sagen, worin das böhmische Staatsrecht besteht? Einmal hat man gesagt, es sei die vernewerte Landesordnung, ein anderesmal die Bratslavische, dann wieder das Patent des Kaiser Ferdinand vom 8. April 1848; mir scheint, man weiß es selbst nicht. An einem andern Orte hat man das historische Recht, die historische Entwicklung als Basis der erhobenen Ansprüche angenommen; was waren das für historische Rechte, seit wann datiren sie? Vor dem Jahre 1848 war das Königreich Böhmen eine Provinz des Reiches wie alle anderen Provinzen; man regierte daselbst wie in den übrigen Ländern absolut durch die Bureaucratie, das Landvolk war mit Robot und Zehent belastet. Meine Herren, wollen sie diese historische Entwicklung fortsetzen oder auf dieselbe wieder zurück gehen? Ich glaube nicht, daß die Herrn Vertreter der Landgemeinden ihren Wählern mit Zehent und Robot ein Präsent machen würden.

Wenn gesagt wird, es sei unwahr, daß das Octoberdiplom von sämtlichen Königreichen und Ländern Westösterreichs angenommen wurde, so muß ich darauf erwidern, daß man es nicht nur angenommen, sondern daß man sich auch dafür besonders bedankt hat. Ich will hier nur die Landtage der sogenannten staatsrechtlichen Oppo-

sition erwähnen. Der Landtag von Krain hat eine Adresse beschlossen, in welcher der Passus vorkommt, daß in dem allerhöchsten Diplome vom 20. October und in den Staatsgrundgesetzen vom 26. Februar 1861 Recht und Freiheit ihre Sicherung gefunden haben, und daß die Gesetze seien, die den begründeten Bedürfnissen und Ansprüchen der einzelnen Länder gerecht zu werden vermögen. Diese Adresse hat der Landtag von Krain, dessen Mitglieder damals auch die Herren Bleiweis und Costa u. s. w. waren, einhellig angenommen.

In Tirol hat der Landeshauptmann bei der Landtagsöffnung im April 1861 an den damaligen Statthalter Erzherzog Carl Ludwig im Namen des Landtages unter anderen folgende Worte gerichtet (liest):

„Der allergnädigste Monarch hat aus höchst eigener Machtvollkommenheit vermittelt des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860 und der hierauf gebauten Verfassungs-Grundgesetze vom 26. Februar d. J. seine weiseste Sorgfalt für das Wohl aller Länder der großen Monarchie in solchem Maße kund zu geben geruht, daß wahrlich der kein Oesterreicher sein kann, der nicht dadurch vom heißen Danke hierfür ergriffen und dessen Treue und Hingebung für den allerhöchsten Thron dadurch nicht noch höher gesteigert würde.“

Das haben die Tiroler gesagt, welche jetzt sagen, die Verfassung bestehe nicht. (Heiterkeit.)

In Böhmen ist eine Adresse beantragt worden, welche vom Landtage am 11. April 1861 einstimmig angenommen wurde. In dieser Adresse heißt es (liest):

„Allerdurchlauchtigster Kaiser und König! Allergnädigster Herr!

Der auf Grundlage des Allerhöchsten Diplomes vom 20. October 1860 und der Landes-Ordnung vom 26. Februar 1861 versammelte, eben constituirte Landtag des Königreiches Böhmen, kann seine Thätigkeit nicht wehevoller beginnen, als indem er sich beeilt, Worte zu leihen der unauslöschlichen Dankbarkeit (Rufe: hört!) für die Gnade Eurer k. k. apostolischen Majestät, durch welche die getreuen Völker in allerhöchster Ihrem Rathe zur Theilnahme an der Gesetzgebung und zur Mitwirkung an dem Ausbaue der Verfassung des Reiches und Landes berufen sind.“

Diese Adresse wurde von einem Ausschusse berathen, dessen Mitglieder die Herren Cardinal Fürst Schwarzenberg, Fürst Auersperg, Graf Clam-Martiniß, Dr. Nieger, Dr. Palacky (Bewegung), Dr. Stamm und v. Waideler waren. Und der Ausschussantrag trägt die Unterschrift dieser Herren.

Heißt es nicht die Wahrheit auf den Kopf stellen, wenn man unter solchen Verhältnissen behauptet, die so-

genannte staatsrechtliche Opposition habe die Verfassung nicht angenommen. (Beifall.) Nicht das October-Diplom allein, sondern auch das Februar-Patent, sind Gegenstände der Dankszugung gewesen, und man hatte auch Ursache gehabt Dank zu sagen. Denn damals waren die historischen Rechte zu einem leeren Formelwesen herabgesunken, und es bestanden nur einige privilegirte Stände, welche des Jahres einmal das Vergnügen hatten, die Anforderungen der Regierung zu hören, dankbar anzunehmen und nach Hause zu gehen, während das gesammte Volk kein Recht hatte. Dem gegenüber war es natürlich, daß alle Völker das ihnen aus eigener Machtvollkommenheit des Kaisers eingeräumte Recht gerne annahmen. Das October-Diplom war ein Decret, und auch das Februar-Patent war ein solches, allein sämtliche Völker haben diese Gesetze angenommen, und dadurch wurden sie eben verfassungsmäßiges Recht.

Nun wurde gesagt, daß zwischen dem October-Diplom und dem Februar-Patente grundsätzliche Abweichungen bestehen, und daß in dem ersteren die Competenz des Reichsrathes eine weitere gewesen sei, als in dem Februar-Patente; durch letzteres habe sogar die Autonomie der Länder eine dem Geiste des October-Diploms widersprechende Aenderung erfahren. Dem gegenüber muß ich darauf hinweisen, daß in dem October-Diplome sich Seine Majestät ausdrücklich vorbehielt, für jene Angelegenheiten, welche bis dahin in den nicht ungarischen Ländern als gemeinsame behandelt worden sind, eine gemeinsame Vertretung in's Leben zu rufen, welche durch das Februar-Patent auch wirklich geschaffen wurde; auch bitte ich nicht zu übersehen, daß im October-Diplome nur bezüglich Ungarns auf die früheren Verfassungs-Gesetze zurückgegangen wurde, während es für alle übrigen Länder besondere Landesordnungen in Aussicht stellt.

Wenn nun gesagt wird, daß zwischen dem October-Diplome und dem Februar-Patente ein Widerspruch bestehe, und daß zum Mindesten die December-Gesetze illegal seien, weil nur der weitere Reichsrath zu ihrer Erlassung kompetent gewesen sei, so muß ich fragen, haben denn die Völker ihre Vertreter in den Reichsrath nicht mit einem Mandate zu allen verfassungsmäßigen Functionen gesendet, oder war dieses Mandat nur beschränkt auf die Functionen des engeren Reichsrathes? Mir ist von einer solchen Beschränkung nichts bekannt, und ich glaube daher, daß jedes Mitglied der Reichsvertretung das Recht hatte, an der zeitgemäßen Umänderung der Verfassung mitzuwirken.

Wenn gesagt wird, der steierm. Landtag hätte keine Bewahrung eingelegt, als der Ausgleich mit Ungarn geschlossen wurde, so muß ich erwidern, daß wir dazu

keine Veranlassung hatten, weil die gesetzlich berufenen Vertretungskörper die Frage in die Hand genommen haben, und der Ausgleich nur mit Einwilligung der gesetzgebenden Factoren zu Stande gekommen ist. Ich glaube daher, daß, wenn man Recht als Recht anerkennt und nicht absichtlich seine Augen vor dem Rechte verschließen will, man nicht über die rechtliche Gültigkeit und die consequente Entwicklung der Staatsgrundgesetze aus dem Dctroi in Zweifel sein kann.

Der Herr Abg. Herman hat gesagt, die Februar-Verfassung sei ein Rechtsbruch gewesen; ich habe schon gezeigt, daß die Völker für diesen Rechtsbruch gedankt haben; ich habe nicht nöthig, auf dieses Thema des Weitern einzugehen, da ich es für einen Widerspruch halte, einerseits die Februar-Verfassung als einen Rechtsbruch zu bezeichnen, dann aber wieder zu sagen, daß man sie auf gesetzlichem Wege verbessern wolle. Wenn wir die Februar-Verfassung als einen Rechtsbruch bezeichnen, so tritt das Chaos an die Stelle; dann haben wir ja gar Nichts oder es treten die alten verrotteten Landtage wieder in Wirklichkeit, die vielleicht für den Abg. Herman, der auch Burgen und Ruinen hergestellt wissen will, zweckmäßig erscheinen mögen, aber nicht für die Völker.

Der verehrte Herr Abgeordnete hat auch gesagt, wir hätten Ungarn gegenüber ebenfalls die Rechtsverwirkung geltend gemacht, seien dann Dualisten geworden, und würden auch noch Föderalisten werden; ich habe schon einmal Gelegenheit gehabt, dem verehrten Herrn Abgeordneten für Pettau aus Kirchbach zu sagen, daß ich von jeher und zwar schon im Jahre 1861 für das zweifellose Recht der Ungarn eingetreten bin, weil dieselben es verstanden ihr Recht in ununterbrochener Continuität lebendig zu erhalten und auch zeitgemäß umzugestalten, daß daher ich in dieser Richtung keine Wandlung vorgenommen habe. Allein, wenn auch solche Wandlungen vorgekommen sind, so waren die Veranlassungen eben das höhere Staatswohl, die Einsicht, daß auf diesem Wege allein die innere Gestaltung möglich sei, sowie die volle Ueberzeugung, daß damit nur ein geschichtlich entwickelter Zustand verfassungsmäßig sanktionirt werde.

Wenn gesagt wird, man wolle Galizien aus dem Reichsverbände entlassen, so muß ich erwiedern, daß ich davon nichts weiß; ich weiß, daß man der galizischen Resolution in gewissen Kreisen geneigt war und — ich zähle mich auch dazu, — Galizien Zugeständnisse machen wollte; von der Entlassung Galizien's aus dem Reichsverbände jedoch ist sowohl uns, als auch den Galizianern selbst Nichts eingefallen. (Rufe: Sehr richtig.) Uebrigens zeigen gerade die erwähnten Verhandlungen, daß man

auch selbst auf weit gehende Wünsche, wenn sie nur auf verfassungsmäßigem Wege geltend gemacht werden, eingehen will.

Es wurde wiederholt ein langes Sündenregister des Bürgerministeriums aufgestellt, der sogenannten Reichsraths-Coterie vorgeworfen, da sie sich mit Orden und Würden, bereichert, daß sie Reichthümer gesammelt habe und fett geworden sei; ich habe solche Fälle nicht vor Augen und fühle mich auch nicht berufen, mich zum Vertheidiger des Bürgerministeriums zu machen, aber als einen baren Widersinn muß ich es bezeichnen, wenn man so weit geht, den Böhmen-Aufstand dem Bürgerministerium in die Schuhe zu schieben, wenn man weiter sich auf den Belagerungs-Zustand in Böhmen beruft; meines Wissens hat ein Belagerungs-Zustand gar nicht bestanden, da die Civilgesetze keinen Augenblick außer Kraft waren. Vielleicht kann man gerade dem Bürger-Ministerium zum Fehler anrechnen, daß es zu viel Legalitätsfuss hatte und in keiner Richtung sich Uebergriffe erlauben wollte; vielleicht werden diejenigen Herren, welche, wenn dieser sogenannte Ausgleich zu Stande kommt, an die Macht kommen, weniger gewissenhaft in dieser Richtung sein und von ihrer Macht einen Gebrauch machen, der sich im Gesetze nicht immer rechtfertigen lassen wird, was das Bürger-Ministerium mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar gehalten hat. (Beifall.) Wenn man sagt, man hat Schriftsteller drangalirt und einsperren lassen, so muß erwiedert werden, daß ja das Sache der Gerichte und nicht des Ministeriums gewesen sei; nicht das Ministerium, sondern die Gerichte haben verurtheilt und eben jetzt finden Sie das Gleiche. Man ist erst unlängst so weit gegangen, einen Bezirkshauptmann abzusetzen, weil er sich die Freiheit genommen hat, mit den Verfassungstreuen zu stimmen. Freilich bei den Blättern wendet man jetzt andere Mittel an, man sucht sich durch allerlei nicht näher zu besprechende Mittel Fonde zu schaffen, um damit die Blätter zu kaufen und sie auf diese Weise unschädlich zu machen. Ich glaube also, daß man dem Bürger-Ministerium aus dem Ausnahmestande dann keinen Vorwurf machen könnte, wenn es auf andere Weise nicht im Stande war, das Gesetz zur Geltung zu bringen, nachdem es in Böhmen beinahe keine Beamten mehr hatte, auf die es sich verlassen konnte, nachdem die Geschwornen-Gerichte alles schuldlos gesprochen und selbst die Bezeichnung k. k. Lumpen von den Czechen nicht mehr als Beleidigung angesehen wurde.

Wenn ein Bischof verfolgt wurde, so hat es eben nichts anderes zu bedeuten, als daß Jemand, der das Gesetz verletzt hat, von dem Gerichte zur Rechenschaft gezogen wird. Das Urtheil hat eben der Gerichtshof

nicht aber das Ministerium gesprochen und ich sehe daher nicht ein, wie man daraus dem Ministerium einen Vorwurf machen kann. (Zustimmung.)

Ich halte mich nicht berufen, den Landes-Ausschuß gegen die Vorwürfe, welche ihm gemacht worden sind, zu vertheidigen, aber soviel muß ich sagen, daß, wenn man in einer öffentlichen Versammlung, wie es der Landtag Steiermarks ist, einer Körperschaft, der man selbst angehört, solche Beschimpfungen in das Gesicht sagt, dann fordert es die Pflicht der Ehrenhaftigkeit, zugleich auch zu beweisen und sich nicht mit einfachen Vorwürfen zu begnügen. (Rufe sehr richtig, Austreten! — Abg. Herman: Ich werde beweisen!)

Ich hätte noch eine Menge von Gegenständen zu besprechen, aber ich würde mich in eine zu gereizte Stimmung versetzen und ich will daher zur objectiven Frage zurückkehrend schließen.

Meiner vollsten Ueberzeugung nach involvirt das allerhöchste Rescript einen Rechtsbruch, weil es eine staatsrechtliche Sonderstellung Böhmens schaffen will, wodurch das ganze Verfassungsgebäude erschüttert und die Deutschen in der kürzesten Zeit der unbeschränktesten Vergewaltigung preisgegeben würden. Das Nationalitätengesetz ist eben ein Mittel dazu und wenn uns der Vorwurf gemacht wird, warum wir bisher kein Nationalitätengesetz gemacht haben, muß ich bemerken, daß ich die Frage schon wiederholt im Reichsrathe angeregt habe; ich kann aber mit demselben Rechte die Frage umkehren und fragen, warum nicht von Seite des Herrn Abg. Herman oder eines seiner nationalen Genossen ein Nationalitätengesetz beantragt worden ist. Daß dieß nicht geschehen ist, beweist eben, daß man bisher kein Bedürfniß gefühlt hat.

Ich kann nicht den geringsten Zweifel hegen, daß der hohe Landtag den Ernst des Augenblickes nicht verkennen wird, und wenn ich mich auch nicht der Hoffnung hingeebe, daß die heutige Rechtsverwahrung von unmittelbarer Wirkung sein wird, so glaube ich doch, daß sie ohne Wirkung nicht sein wird. Die Stimme des Landtages von Steiermark, eines Landes, welches bisher einerseits so treu gegen das Reich, und andererseits so wachsam über sein Recht war, wird oben nicht unerhört verschallen. Wenn man auch immer sagt, die Verfassungstreuen haben die Majorität des Volkes nicht hinter sich, wiewohl ich nicht weiß, auf welcher Zählung dieser Ausspruch beruht, so scheint mir doch nach allen Vorgängen, die in die Erscheinung treten, kein Zweifel darüber zu sein, daß wir mit dieser Rechts-

verwahrung die volle Ueberzeugung des ganzen Landes aussprechen. (Beifall.)

(Bei namentlicher Abstimmung werden die Anträge I und II mit 44 gegen 16 Stimmen angenommen.)

Mit Ja stimmten die Herren: Rector magnificus Dr. Bischoff, Graf Attems, Brandstetter, R. v. Carnert, Dr. R. v. Conrad, Dr. Fleck, Graf Gleispach, Dr. Gmeiner, Grogger, Freiherr v. Hackenberg, Freiherr v. Hammer-Purgstall, Dr. Heilsberg, Janeschitz, Dr. v. Kaiserfeld Josef, Dr. v. Kaiserfeld Moritz, Graf Kottulinsky, Liebl, Dr. Lipp, Lohninger, Dr. Michel, Ritter v. Miller, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Dr. v. Neupauer, Oberlanzmeier, Pairhuber, Pauer, Planensteiner, Dr. Portugal, Freih. v. Raft, Dr. Rechbauer, Remschmidt, Reuter, Dr. Schloffer, Scholz, Dr. R. v. Schreiner, Seidl, Dr. v. Stremayr, Syz, Freih. v. Walterskirchen, Wannisch, Freih. v. Washington, Dr. Bretschko, Freih. v. Zischok.

Mit Nein stimmten die Herren: v. Adamovich, Allinger, Graf Alfred d'Avernas, Graf Heinrich d'Avernas, Bärnfeind, Dr. Dominik, Reichsfreiherr v. Gudenus, Herman, Kahr, Karlon, Knapp, Dr. Lehmann, Graf Plaz, Dr. Serbec, Weinhandl, Dr. Bošnjak.

Abwesend waren die Herren: Fürstbischof Dr. Zwerger, Fürstbischof Dr. Stepischnegg, Freih. v. Kellersperg.)

Landeshauptmann: Ich beantrage Schluß der Sitzung. (Zustimmung.)

Die nächste Sitzung findet Dienstag den 3. October um 10 Uhr Vormittags statt.

Tagesordnung:

Begründung des Antrages des Herrn Abg. Freiherrn v. Walterskirchen wegen Untersuchung der Ackerbauschule zu Grottenhof. (Beil. Nr. 74.)

Begründung des Antrages des Abg. Seidl wegen Aenderung der Geschäftsordnung. (Beil. Nr. 75.)

Bericht des L.-A., betreffend die Verbesserung der Stellung der Hilfsärzte im allgemeinen Krankenhause und Vermehrung derselben. (Beil. Nr. 69.)

Bericht des S.-A. wegen Errichtung einer Weinbauschule in Marburg. (Beil. Nr. 64.)

Eventuell:

Wahl eines Mitgliedes in die Grundsteuer-Regulirungs-Landes-Commission.

Wahl des Ausschusses zur Berathung des Antrages des Abg. Freiherrn v. Zischok.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)